

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **16 (1861)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung

25. Jänner
1861.

über

die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen in den
Gemeinds- und Korporationswaldungen.

(Gesetz darüber Band XV, Seite 62.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über die Errichtung von
Waldwirthschaftsplänen vom 19. März 1860,
verordnet:

§. 1. Die Gemeinden und Korporationen, welche die Errichtung eines Wirthschaftsplanes über ihre Waldungen beschließen, haben der Direktion der Domänen und Forsten hiervon Kenntniß zu geben.

Sie haben gleichzeitig einen Ausschuß zu wählen, welcher mit der Direktion der Domänen und Forsten und den von derselben bezeichneten Forstbeamten zu verhandeln hat.

§. 2. Die Direktion der Domänen und Forsten läßt die Waldungen durch den Kantonsforstmeister untersuchen.

Derselbe hat über die Bemerkung, die Vermessung, die allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse und die bisherige

25. Jänner 1861. Benugung der Waldungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen über die vorzunehmenden Arbeiten mit Voranschlagung der daherigen Kosten.

§. 3. Die Anträge des Kantonsforstmeisters und der Voranschlag der Kosten werden durch die Forstdirektion den Gemeinden und Korporationen zugestellt, zur Mittheilung allfälliger Wünsche und zu Bezeichnung der Art und Weise, wie die daherigen Kosten gedeckt werden sollen.

§. 4. Die Direktion der Domänen und Forsten setzt hierauf das Programm über die Bemerkung der Waldungen, die Aufnahme der Umfangs- und Bestandespläne, die Aufstellung des eigentlichen Wirthschaftsplanes, die Deckung der Kosten fest und theilt dasselbe der betreffenden Gemeinde oder Korporation mit.

Sollten gegen dieses Programm von Seite der Betheiligten innert Monatsfrist Einwendungen erhoben werden, so entscheidet der Regierungsrath.

§. 5. Die Gränzen der Waldungen, über welche Wirthschaftspläne errichtet werden, sind durch deutliche Gränzzeichen festzustellen, sofern dieß nicht bereits geschehen ist.

Die Vereinigung dieser Gränzen hat nach Satz. 402, 403 und 404 des Sachenrechts zu geschehen.

§. 6. Die Aufnahme der Umfangs- und Bestandespläne, so weit solche erforderlich ist, und die Aufstellung des eigentlichen Wirthschaftsplanes steht unter der Leitung des Kantonsforstmeisters. Eine besondere Instruktion bestimmt das Nähere.

§. 7. Wenn das Programm der vorzunehmenden Arbeiten nach §. 4 festgesetzt ist, so werden die geometrischen und forsttaxatorischen Arbeiten (§. 6), gestützt auf die daherige Instruktion, durch den Kantonsforstmeister zur Konkurrenz ausgeschrieben.

25. Jänner
1861.

§. 8. Für die forsttaxatorischen Arbeiten werden nur Forstmänner zur Bewerbung zugelassen, welche entweder

- 1) vor dem Jahr 1850 im Kanton Bern eine Oberförsterstelle bekleidet haben, oder
- 2) ein bernisches Oberförsterdiplom, oder
- 3) ein Försterdiplom vom eidgenössischen Polytechnikum besitzen, oder
- 4) durch ein besonderes Examen ein Fähigkeitszeugniß als Forsttaxatoren erworben haben.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten.

Für die geometrischen Arbeiten können neben den obenerwähnten Forstmännern auch solche Personen zur Bewerbung zugelassen werden, welche durch ein Examen ein Fähigkeitszeugniß als Forstgeometer erworben haben.

§. 9. Das Verzeigniß der Bewerber sammt den eingelangten Angeboten wird hierauf der betreffenden Gemeinde oder Korporation zugesandt; dieselbe entscheidet über die Hingabe und schließt mit dem oder den Unternehmern die nöthigen Verträge ab.

Diese Verträge unterliegen nach §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 der Genehmigung der Forstdirektion.

§. 10. Der Wirthschaftsplan und das auf Grundlage desselben entworfene Nutzungsreglement unterliegt

25. Jänner 1861. der Sanktion des Regierungsrathes (§. 4 des Gesetzes vom 19. März 1860).

§. 11. Die Auslagen der Staatsforstbeamten übernimmt der Staat. Die Kosten der Forsttagatoren und Forstgeometer tragen die Gemeinden oder Korporationen; an dieselben leistet der Staat nach erfolgter Sanktion des Wirthschaftsplanes einen Beitrag bis auf 10 %, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1860.

An die Marchungskosten hingegen leistet der Staat keinen Beitrag.

§. 12. Bei Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldungen über deren nachhaltigen Ertrag benutzen, können die Direktionen der Domänen und Forsten und des Innern eine Untersuchung anordnen und dieselben ermahnen, einen Wirthschaftsplan zu errichten.

Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ist die betreffende Gemeinde oder Korporation aufzufordern, innert einer von den beiden Direktionen zu bestimmenden Frist die Gründe ihrer Weigerung anzugeben.

Gestützt auf die daherigen Vorlagen entscheidet der Regierungsrath nach §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1860.

§. 13. Wird eine Gemeinde oder Korporation durch Beschluß des Regierungsrathes zur Aufstellung eines Wirthschaftsplanes verpflichtet, so hat die Ausführung nach den vorangehenden Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen, wobei der Direktion der Domänen und Forsten die Befugniß eingeräumt wird, nöthigenfalls Termine festzusetzen für alle diejenigen Vorkehren, bei welchen die Gemeinde oder Korporation mitzuwirken hat.

§. 14. Die Gemeinden und Korporationen, welche bereits sanktionirte Wirthschaftspläne über ihre Waldungen besitzen, und dieselben bis den 19. März 1870 einer Umarbeitung im Sinne dieser Verordnung unterwerfen, erhalten ebenfalls einen Beitrag bis auf 10 % an die Kosten dieser Umarbeitung.

25. Jänner
1861.

§. 15. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1861 in Kraft; sie wird auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt.

Bern, den 25. Januar 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

W. Nigg.

Der Rathschreiber:

Bircher.

V e r o r d n u n g ,

betreffend

die Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere.

28. Jänner
1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1837 in Betreff der Wuthkrankheit der Hunde nicht genügen;
nach geschehener Vorberathung durch die Veterinär-

28. Jänner 1861. Sektion, des Sanitäts-Kollegiums und auf den Antrag der Direktion des Innern (Abtheil. Gesundheitswesen), beschließt:

I. Einschreiten gegen wuthverdächtige Thiere *).

§. 1. Sobald im Kantonsgebiet ein der Wuth verdächtiger Hund sich zeigt, soll Jedermann, in dessen Bereich derselbe kömmt, ihn baldigst unschädlich zu machen suchen, indem er ihn lebend in sichern Gewahrsam bringt, oder sofern dieß ohne Gefahr nicht geschehen kann, indem er ihn tödtet.

§. 2. Auf jeden Fall ist die Ortspolizei von dem Vorfall sofort zu benachrichtigen; dieselbe hat ungesäumt für das Unschädlichmachen des Hundes in obigem Sinne zu sorgen, sofern dieß nicht schon gelungen ist.

§. 3. Ebenso soll dieselbe die von dem Hunde gebissenen Menschen und Thiere vorläufig ausmitteln, sofort über den Vorfall an das Regierungstatthalteramt Bericht erstatten und im Uebrigen nach den Bestimmungen des Titel V verfahren.

II. Konstatirung der Wuthkrankheit.

§. 4. Dem Regierungstatthalter liegt es vorerst ob, den Gesundheitszustand des verdächtigen Hundes ermitteln zu lassen.

*) Ein Hund ist als wuthverdächtig anzusehen: wenn seine Fresslust aufgehoben oder verändert ist, so daß er oft unverdauliche Stoffe verschluckt; wenn er unruhig wird, Neigung zum Entweichen und zum Beißen zeigt, eine veränderte Stimme hat und beim Laufen Kopf und Schwanz gesenkt trägt, wozu sich oft noch Rähmung des Hinterkiefers oder des Kreuzes gesellt.

Ist der Hund lebend eingebracht worden, so soll derselbe an einem geeigneten Orte verwahrt und von einem patentirten Thierarzte untersucht werden. Wird er von diesem als unzweifelhaft wuthkrank oder wuthverdächtig erklärt, so ist er sofort zu tödten, es sei denn, daß die Polizeibehörde eine genauere Beobachtung des Thiers für wünschbar erachte.

28. Jänner
1861.

Der Staat trägt hiebei in der Regel die Kosten für die erste thierärztliche Untersuchung; diejenigen für die Verwahrung und Verpflegung fallen hingegen dem Eigenthümer des Hundes, oder wo dieser nicht ermittelt werden kann, der Ortspolizei des Orts, wo der Hund eingebracht wurde, zur Last.

§. 5. Auf jeden Fall, sei nun der Hund todt eingebracht oder später getödtet worden oder abgestanden, soll die Sektion desselben durch einen patentirten Thierarzt kunstgerecht gemacht werden, sofern nicht erwiesen ist, daß der mit deutlichen Merkmalen der Wuth behaftet gewesene Hund in den letzten 3 Monaten von einem unzweifelhaft wuthkranken Thier gebissen worden, in welchem Falle die Sektion nicht anzuordnen ist.

§. 6. Der obduzirende Thierarzt soll über die äußere Besichtigung, Eröffnung und Untersuchung des Cadavers, sowie über die an dem lebenden Thier beobachteten Erscheinungen einen genauen schriftlichen Bericht mit motivirtem Gutachten an das Regierungsstatthalteramt einsenden, welches denselben sammt den übrigen auf den Fall bezüglichen Akten ungesäumt an die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, einzusenden hat.

28. Jänner
1861.

III. Ausmittlung der Herkunft des Hundes.

§. 7. Der Regierungsstatthalter soll ferner ungesäumt die Herkunft und den Eigenthümer des Hundes zu ermitteln suchen, sowie die von demselben berührten Ortschaften.

§. 8. Kann der Eigenthümer des Hundes ermittelt werden, so soll er über die Umstände bei der Entweichung des Hundes, über die an demselben wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und über die muthmaßliche Ursache seines Erfrankens verhört und wenn eine Fahrlässigkeit oder Uebertretung vorliegt, zur Rechenschaft und Buße gezogen werden.

IV. Hundebann.

§. 9. Hat die Untersuchung des Hundes die Wuthkrankheit bestätigt oder den Verdacht ihrer Anwesenheit nicht vollkommen beseitigt, so hat der Regierungsstatthalter über diejenigen Ortschaften, welche jener durchstreift haben kann, oder denen aus andern Gründen von diesem Ereigniß Gefahr droht, den Hundebann zu verhängen.

Hierunter ist die Verfügung zu verstehen, daß alle in den betreffenden Ortschaften befindlichen Hunde bei Hause solid angekettet oder wohl eingeschlossen zu halten oder mit Maulkörben nach dem gesetzlichen Modell zu versehen sind, von welchem auf jedem Regierungsstatthalteramt ein Musterexemplar eingesehen werden kann.

§. 10. Die Handhabung des Hundebannes nach den in diesem Titel aufgestellten Vorschriften ist Sache der Staats- und Ortspolizei; der Regierungsstatthalter hat

darüber zu wachen, daß die sämtlichen Polizeibeamten ihren daherigen Pflichten in allen Theilen nachkommen.

28. Jänner
1861.

§. 11. Die Dauer des Hundebannes soll vorläufig auf 6 Wochen vom Tage der Erlegung oder des Abstehens des wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieres an festgesetzt werden. Zeigen sich während dieser Zeit neue Fälle, so ist der Bann jedesmal um die Zeit zu verlängern, welche zwischen dem Tag der Erlegung oder des Abstehens des letzten und dem des vorletzten wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieres verflossen ist, so daß derselbe nicht früher als 6 Wochen nach dem letzten Falle aufhören darf.

§. 12. Abweichungen von den Bestimmungen dieses Titels und speziell des §. 11 in verschärftem sowohl als in milderem Sinne kann bloß die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, auf ein Gutachten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hin verfügen.

§. 13. Hat ein wuthkranker Hund muthmaßlich Theile verschiedener Amtsbezirke berührt, so sind die betreffenden Regierungsstatthalterämter von demjenigen des Amtsbezirks, in welchem der Hund unschädlich gemacht wurde, von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, nach Maßgabe von §§. 7—11 einzuschreiten.

§. 14. Zur Aufhebung des Hundebannes ist jedesmal die Autorisation der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, erforderlich.

§. 15. Reisende und Fuhrleute sind gehalten, auf dem unter Hundebann stehenden Gebiet ihre Hunde angekettet oder eingeschlossen zu halten, bis dieselben mit vorschriftgemäßen Maulkörben versehen sind.

28. Jänner
1861.

§. 16. Wenn ein Hund während des Bannes ohne Maulkorb entflieht, so soll es der Eigenthümer binnen 24 Stunden dem Regierungsstatthalteramt oder der Ortspolizei anzeigen, damit die nöthigen Befehle zur Einfangung desselben ertheilt werden können. Zeigt der eingefangene Hund nichts Verdächtiges, so ist er auf Verlangen dem Eigenthümer zu überlassen. Für die Einfangung hat derselbe eine Fanggebühr von 3 Fr. zu entrichten, auch wenn er den Hund nicht zurückverlangt.

Bei Unterlassung dieser Anzeige verfällt der Eigenthümer des Hundes außer der obigen Fanggebühr und den Abzugskosten in eine Buße bis auf Fr. 6.

§. 17. Hunde ohne vorschriftgemäßen Maulkorb oder denselben so tragend, daß er seinem Zweck nicht entspricht, welche während des Bannes frei herumlaufen, sollen durch die Landjäger, Polizeidiener, Masbeseitiger oder durch andere vom Regierungsstatthalter zu bevollmächtigende Personen an einen von letzterm zu bestimmenden Ort in sichern Gewahrsam gebracht und falls der Eigenthümer sie nicht binnen 8 Tagen auslöst, getödtet werden.

§. 18. Die Auslösung eines solchen Hundes kann nur nach Entrichtung der in §. 16 und eventuell der in §. 33 und 34 (Halbband) genannten Gebühren und Bußen auf Anordnung des Regierungsstatthalteramts oder der Ortspolizei stattfinden, sofern derselbe unverdächtig ist. Zeigt er aber Merkmale von Wuthkrankheit, so ist nach §. 4 und ff. mit demselben zu verfahren.

§. 19. Ist der eingefangene oder getödtete Hund herrenlos und nicht wuthkrank, so wird die Fanggebühr von Fr. 3 dem Polizeiangestellten, der ihn handfest ge-

macht hat, durch den Regierungsstatthalter auf Rechnung des Kredits für Sanitätspolizei entrichtet; ist er dagegen wuthkrank, so kommt §. 28 in Anwendung.

28. Jänner
1861.

V. Maßregeln in Betreff gebissener Menschen und Thiere.

§. 20. Bei jedem Auftreten der Wuthkrankheit ist Seitens der Ortspolizei und der Regierungsstatthalterämter genau zu erforschen und zu kontrolliren, ob und welche Menschen und Thiere von dem wuthkranken Thier gebissen wurden, und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dabei zu verfahren.

§. 21. Ist ein Mensch von einem wuthverdächtigen Thier gebissen worden, so soll er die einzige Zeit, wo ärztliche Kunst die Folgen des Bisses abzuwenden vermag, nämlich die ersten Stunden nach dem Biß, nicht versäumen, sondern sofort den nächsten Arzt auffuchen und sich von ihm die oberflächlichen wie die tiefen Bißwunden mit einem leicht sich verflüssigenden, energischen Heilmittel oder mit dem Glüheisen ausgiebig ausbrennen lassen.

§. 22. Ragen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden, sind unbedingt sofort zu tödten. Unter Umständen kann die Direktion des Innern das Abthun aller Ragen in einer Ortschaft verordnen.

§. 23. Hunde, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden, sind sofort zu tödten, wenn nicht besondere Gegen Gründe obwalten, über deren Zulässigkeit die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, zu entscheiden hat. Diese soll nur dann gestatten, einen Hund am Leben zu erhalten, wenn er sicher verwahrt

28. Jänner 1861. werden kann, bis die Umstände seine Freilassung erlauben, was nicht vor Ablauf von wenigstens 9 Wochen geschehen darf.

Während dieser Zeit ist es erlaubt, den Hund, so oft es für seine Gesundheit erforderlich ist, ins Freie zu führen, doch nicht anders als mit dem Maulkorb und an der Kette.

§. 24. Die Ueberwachung der Ausführung dieser Maßregel durch wöchentlich wenigstens einmaligen Augenschein durch einen Thierarzt oder Polizeibeamten liegt dem Regierungsstatthalteramt ob. Die aus dieser Maßregel entspringenden Kosten und Verantwortlichkeit trägt derjenige, auf dessen Verlangen der Hund am Leben erhalten wird.

§. 25. Ist ein anderes Hausthier (Pferd, Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein) gebissen worden, so ist dem Eigenthümer unter Hinweisung auf die Unterlassungsfolgen das baldige Schlachten des Thieres dringend anzurathen, im Weigerungsfalle sofortiges energisches Ausbrennen der Wunden durch einen Thierarzt und Absonderung der gebissenen Thiere.

§. 26. Werden solche gebissene Thiere geschlachtet, so lange sich noch keine Spur von Wuthkrankheit an ihnen zeigt, so dürfen ihre sämtlichen Theile, mit Ausnahme der nächsten Umgebung der Bißstellen, wie die von gesunden Thieren benutzt werden. Ist dagegen die Wuthkrankheit wirklich ausgebrochen, so ist nach Maßgabe von §. 9 der Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz über die Beseitigung abgestandener Thiere vom 11. Oktob^r 1849 zu verfahren. In Zweifelsfällen hat der

jedenfalls zum Schlachten beizuziehende patentirte Thierarzt über die Benutzung des geschlachteten Thiers zu entscheiden.

28. Jänner
1861.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die gegenüber wuthkranken und wuthverdächtigen Hunden und von solchen gebissenen Menschen und Thieren zu beobachtenden Vorschriften gelten auch für die Fälle, in welchen die Wuth bei andern Thieren des Hundegeschlechts und bei Katzen zuerst beobachtet wird.

§. 28. Wer einen wuthkranken Hund durch Einfangen oder Erlegen unschädlich macht, hat Anspruch auf eine Prämie von Fr. 12, welche unter besondern Umständen von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, erhöht werden kann.

§. 29. Bei dem Einfangen und Transportiren, so wie bei dem Tödten verlaufener und wuthverdächtiger Hunde ist jede unnöthige Quälerei zu vermeiden, bei Verlust des Anspruchs auf die Fanggebühr oder Prämie.

§. 30. Die Beseitigung der Kadaver wuthkranker Thiere geschieht nach Maßgabe der in §. 26 genannten Vollziehungsverordnung.

§. 31. Rückfichtlich der Gegenstände, welche mit einem wuthkranken Thier oder dessen Speichel und andern Auswurfstoffen in Berührung gekommen sind, gelten folgende Vorschriften:

- a. Gegenstände von Werth, so wie die Lagerstätte eines solchen Thiers sind gründlich mit Lauge zu

28. Jänner
1861.

waschen oder auf eine andere sichere Weise vor neuer Benugung zu desinfiziren; Metallgegenstände wie z. B. Ketten, Halsbänder und Maulkörbe oder deren metallene Theile durch Ausglühen.

- b. Gegenstände von geringem Werth, wie gewöhnliche Stöcke, Hundskasten, Streue, Stricke, Lederzeug von Halsbändern oder Maulkörben u. sind entweder zu verbrennen oder mit dem Kadaver des Thiers in die nämliche Grube zu verscharren.

§. 32. Jeder Hundeeigenthümer, welcher betreffenden Falls die amtliche Anzeige unterläßt, daß sein Hund von einem wuthkranken Thier gebissen worden sei oder Merkmale der Wuthkrankheit an sich trage, verfällt in eine Buße bis auf Franken 20, so wie in die Kosten (Sag. 972). Ebenso ist jeder Thierarzt, Polizeibeamter und Aasbeseitiger verpflichtet, von jedem zu seiner Kenntniß gelangenden Fall von Wuthkrankheit amtliche Anzeige zu machen.

§. 33. Jeder Hund soll jederzeit ein solides Halsband tragen, an welchem auf einer Metallplatte die Adresse des Eigenthümers deutlich zu lesen ist; bei einer Buße bis auf Fr. 5 im Widerhandlungsfalle.

§. 34. Hunde, welche ohne ein solches Halsband frei herumlaufen, sollen durch die in §. 17 bezeichneten Personen aufgefangen werden, wofür denselben eine Fanggebühr von Fr. 1. 50 aus der Gemeindskasse zu bezahlen ist; Hunde, welche innert 8 Tagen gegen Erlag der Buße, Fanggebühr und Azungskosten nicht eingelöst werden, sind zu tödten.

§. 35. Bissige Hunde sind jederzeit bei Hause angekettet zu halten und dürfen nur mit starken Maulkörben versehen frei herumlaufen. Hunde, welche zweimal wegen Beißen von Menschen oder Thieren ohne Provokation von Seite der Gebissenen zu begründeten Klagen Anlaß gegeben haben, sind auf Befehl des Regierungstatthalters ohne Weiteres zu tödten.

28. Jänner
1861.

§. 36. Alle in dieser Verordnung festgesetzten Bußen sind bei Rückfällen binnen Jahresfrist zu verdoppeln. Sie fallen sämtlich dem Verleider zu.

§. 37. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 3. Juli 1837 aufgehoben wird, tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung hinweg in Kraft. Dieselbe ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Ueberdies soll jedem Gemeinderathspräsidenten und jedem Thierarzt ein Exemplar zugestellt werden.

Bern, den 28. Januar 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathschreiber,

Bircher.

13. Hornung
1861.

K r e i s s s c h r e i b e n ,

betreffend

Gesuche von Anhaltung oder Auslieferung an
auswärtige Behörden.

Die Direktion der Justiz und Polizei an
sämmliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß untere kantonale Polizeistellen sich direkte an ausländische Behörden gewendet haben, um die Anhaltung oder Auslieferung eines Angeschuldigten zu erwirken. Es geschah dieß allerdings in der Absicht, die Sache zu beschleunigen und die Flucht des Angeschuldigten, z. B. über Meer, zu verhüten. Hinwieder ist aber nicht zu übersehen, daß der Erfolg eines solchen Vorgehens nicht als ein gesicherter erscheinen kann, indem die ausländischen Behörden häufig Bedenken tragen, im gewünschten Sinne Hand zu bieten, weil bekanntlich gemäß den bestehenden Verträgen die Verhaftung und Auslieferung eines Angeschuldigten im diplomatischen Wege bewirkt werden muß.

Durch ein Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmliche eidgenössische Stände vom 4. dieses Monats auf die angedeuteten Unregelmäßigkeiten und deren Folgen

speziell aufmerksam gemacht, und damit der beabsichtigte Zweck in solchen Fällen nicht verfehlt werde, ertheilt Ihnen die Justiz- und Polizeidirektion im Auftrage des Regierungsrathes hiermit die Weisung, in allen Fällen, wo Sie sich veranlaßt finden, bei einer Behörde oder einem Beamten des Auslandes die Verhaftung eines Individuums direkte nachzusehen, unverzüglich bei dem Regierungsrathe die diplomatische Bestätigung dieser Maßregel zum Zweck der Auslieferung des Flüchtigen zu verlangen, da nur auf solche Weise der Erfolg als ein gesicherter betrachtet werden kann.

13. Hornung
1861.

Sie werden gegenwärtiges Kreis Schreiben Ihrem Mandatenbuche einverleiben und es wird dasselbe überdies in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingedrückt werden.

Bern, den 13. Hornung 1861.

Der Direktor der Justiz- und Polizei,
P. Wigh.

21. März
1861.

Nachtrags-Dekret,

betreffend

die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes der Kantonalbank.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ergänzung des §. 3 des Dekrets vom 19. April
1858, betreffend die Entschädigung der Mitglieder des
Verwaltungsrathes der Kantonalbank,

beschließt:

§. 1. Mitglieder, welche 10 Stunden und mehr von der Hauptstadt entfernt wohnen, erhalten nebst der gesetzlichen Reiseentschädigung von Fr. 1. 50 per Stunde, ein Taggeld von Fr. 10 für die Hinreise und ein solches für die Rückreise.

§. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 21. März 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Für den Rathsschreiber,
der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

21. März u.
2. April
1861.

die Bekleidung und Bewaffnung der eidg. Instruktoren
und Aspiranten der Spezialwaffen.

(Vom 16. März 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, das Reglement über die Bekleidung und Bewaffnung der eidg. Instruktoren vom 28. Wintermonat 1851*), so wie die Reglementsbestimmung vom 27. Wintermonat 1857, die Bekleidung der Aspiranten der Spezialwaffen betreffend, mit dem neuen Bekleidungsreglement in Einklang zu bringen,

beschließt:

Art. 1. Die Bekleidung und Bewaffnung der eidg. Instruktoren ist folgende:

An die Stelle des Tschako tritt das Käppi, wie es im §. 3 des Reglements vom 17. Jänner 1861 beschrieben ist. Die Garnituren bleiben die bisherigen; Pompon scharlachroth ohne Flamme.

Handschuhe von weißem Leder wie die Offiziere.

Die Instruktoren der Artillerie und der Kavallerie tragen den Reitersäbel wie bisher, am Offiziers-Geinturon. Die übrigen Instruktoren tragen den bisherigen Säbel, jedoch ebenfalls am Offiziers-Leibgurt.

Art. 2. Die Bekleidung und Bewaffnung der Offiziersaspiranten der Spezialwaffen ist folgende:

*) S. eidg. Gesefzsammlung, Band III, Seite 24.

16. März u.
2. April
1861.

Kopfbedeckung wie die Offiziere der betreffenden Waffe, ohne die Nummer der Compagnie, Feldmütze wie die Offiziere, Waffenrock wie die Offiziere der gleichen Waffe, ohne Epaulettenhalter.

Beinkleider wie die Mannschaft; Halbstiefeln bei der Artillerie und Kavallerie mit Sporen von der Farbe der Knöpfe.

Soldatenkaput; für die Artillerie und Kavallerie Reitermantel; Säbel und Leibgurt wie die Offiziere der betreffenden Waffe.

Art. 3. Die mit der gegenwärtigen Verfügung im Widerspruch stehenden Vorschriften des Reglementes über die Bekleidung und Bewaffnung der eidg. Instruktooren vom 28. Wintermonat 1851, so wie der Artikel 42 des allgemeinen Reglementes über die Auswahl der Rekruten und Abhaltung der eidg. Militärschulen vom 27. Wintermonat 1857 *) sind aufgehoben. Die Vorschriften über Bekleidung und Bewaffnung der eidg. Instruktooren und der Aspiranten sollen bei der definitiven Redaktion des neuen Bekleidungsreglementes ebenfalls in dasselbe aufgenommen werden.

Bern, den 16. März 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) S. eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 687.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

16. März u.
2. April
1861.

beschließt:

Vorstehender Bundesrathsbeschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. April 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Wign.

Der Rathschreiber:

Bircher.

G e s e z ,

betreffend

die Grundbücher und Pfandtitel.

3. April
1861.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, einerseits die Grundbücher im alten Kantonsheil in einem solchen Zustand zu erhalten, daß die in denselben eingetragenen Pfandrechte unmittelbar nach ihrem Aufhören als erloschen angemerkt werden, und daß die Inhaber grundpfändlich versicherter Forderungen aus den Grundbüchern selbst jederzeit ersichtlich seien;

in der Absicht ferner, die Gefahren zu verhüten, welche aus der Nichteintragung aller auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge in die Pfandtitel selbst für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs entstehen können,

3. April
1861.

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird (Satz. 996 ff. G.), oder wenn auch nur das Pfandrecht für dieselbe aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise erlöscht (Satz. 496 G.), so ist der Schuldner bei einer Geldbuße von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, vom Tage der stattgefundenen Tilgung hinweg gerechnet, das Pfandrecht im betreffenden Grundbuche löschen zu lassen.

Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung und Frist, verpflichtet, den Titel dem Amtschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden.

Der Amtschreiber soll die Löschung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen besorgen und den Titel dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen.

Auf die gleiche Weise und unter der gleichen Strafandrohung ist auch der dritte Unterpfandsbesitzer zur Löschung verpflichtet, wenn der Erlösungsgrund in seiner Person eingetreten ist.

Ist die Erlösung des Pfandrechts erfolgt in Folge einer Gantverhandlung, eines Geldtags oder einer gerichtlichen Vereinigung, so ist der Amtsgerichtschreiber von Amtes wegen verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge und Frist, jedoch unter Vorbehalt des Negresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn

dieser der Aufforderung zur Vorlage desselben (Satz. 545 des B. B. in Schuldsachen) zu spät oder gar nicht Folge geleistet hat.

3. April
1861.

Bei Gemeinden und Korporationen und beim Staate haften für Löschung und Buße die betreffenden Verwaltungsbeamten.

§. 2. Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäß Stipulation jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt wird, desgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete u.) unterliegen der Löschung bei der im §. 1 angedrohten Geldstrafe erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberationsakten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt, und in Folge dessen in Abrechnung zu bringen ist.

§. 3. Jeder, der infolge Abtretung, Heirath, Erb- gangs, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise eine grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Forderungstitel mit sammt der Uebergangsurkunde oder

3. April
1861.

mit einer im Forderungstitel eingetragenen, auf die Uebergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung, dem betreffenden Amtschreiber einzuhändigen hat, der die Anmerkung sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel inner der Frist von 14 Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen soll.

Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle, und zwar bei gleicher Strafe, verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtschreiber zuzusenden.

Die zwei letzten Alineas des §. 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermisst wird, kann der neue Gläubiger beim Richter verlangen, daß ihm eine nach den Umständen nothwendige längere Frist zu Einlage eines neuen Titels gestattet werde.

§. 4. Bei einer Buße von Fr. 5—20 ist fortan geboten, alle auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge, wie Quittungen und sonstige Liberationsakte, Conventionen über Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. w. innert der Frist von einem Jahre in die betreffenden Pfandtitel selber einzutragen, ausgenommen natürlich den Fall, wo der Titel verloren gegangen und somit eine Eintragung in denselben nicht möglich ist (Sag. 1011 ff. C.).

Bei Quittungen und Liberationen ist der Gläubiger, bei Cessionen und sonstigen Gläubigerwechseln der Abtreter oder Uebergeber, und bei allen andern dießfalligen Akten sind für die Eintragung und Buße beide Kontrahenten verantwortlich.

Befindet sich der Titel in dritter Hand, so ist der Inhaber, unvorgreiflich seinen privatrechtlichen Einsprachen, bei der gleichen Strafe verpflichtet, denselben zum Behuf der zu machenden Eintragung binnen der Frist von 30 Tagen einem von dem betreffenden Aussteller zu bezeichnenden Notar zu übergeben, der nach besorgter Eintragung den Pfandtitel dem Deponenten oder Einsender wieder zustellt.

3. April
1861.

Uebrigens bezieht sich diese Vorschrift auch auf bloß theilweise Quittungen, Liberationen, Gläubigerwechsel und sonstige hypothekarische Verhandlungen, so wie auf die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regreßrechte (§. 2 oben). Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- oder Annuitätssystem sind derselben nicht unterworfen (§. 2).

Die zwei letzten Alineas des §. 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

§. 5. Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

§. 6. Die Notarien, Amtsnotarien, Amtsschreiber und Gemeindefchreiber sollen von Amtes wegen über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes wachen; überdies sind die Amtsschreiber verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Widerhandlungen gegen dasselbige gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 7. Bei Pfandschulden, die seit 1. Juni 1853, als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Vereinigung der Grundbücher, ganz oder theilweise abbezahlt worden, oder sonstige Erlöschung gefunden, oder

3. April
1861.

bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten ist, die Löschung des Pfandrechts oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, vorzunehmen, und es gelten hiefür vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes die in demselben aufgestellten Bestimmungen und Fristen.

§. 8. Für eine gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommene Löschung oder Anmerkung bei allen das Geschäft betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern und Pfandtiteln, so wie für die Ausstellung der daheringigen Bescheinigungen hat der Amtsschreiber Alles in Allem, die Baarauslagen (Porti u. dgl.) nicht inbegriffen, einen Betrag von 50 bis 80 Rappen zu beziehen.

§. 9. Dieses Gesetz erstreckt sich auf den alten Kantonstheil, so wie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Dasselbe tritt auf den 1. Heumonats 1861 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

27. Mat
1861.

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

D e k r e t

über

Trennung der Gemeinde Lasserrière von der Kirchengemeinde Renan und Erhebung derselben zu einer eigenen Kirchengemeinde.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Abgelegenheit der Gemeinde Lasserrière und ihrer die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse vielfach hemmenden Entfernung von dem Sitze der Kirchengemeinde; in der Absicht, dieser Gemeinde die Wohlthat genügenderer kirchlicher Pflege zuzuwenden,

27. Mai
1861.

und in Anerkennung der Bereitwilligkeit der Gemeinde,
nach Kräften mit eigenen Mitteln dazu beizutragen;
nach Anhörung sämtlicher Betheiligten;
auf das Gutachten der Kirchensynode und den Antrag
des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Einwohnergemeinde Laferrière, welche
bis dahin einen Theil der Kirchgemeinde Renan bildet,
wird von der letztern abgetrennt und zu einer eigenen
Kirchgemeinde erhoben.

Art. 2. Die Kirchgemeinde und Pfarrei Laferrière
tritt in alle Rechte und Pflichten der übrigen Kirch-
gemeinden und Pfarreien der evangelisch-reformirten
Landeskirche.

Art. 3. In Betreff der Besoldung wird die Pfarrei
Laferrière den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zu-
getheilt und zu diesem Zweck die Zahl der Pfarreien der
IV. Klasse um eine vermehrt.

Art. 4. Der Kirchgemeinde Laferrière liegt ob:

- 1) der Bau und Unterhalt der Kirche;
- 2) die Herstellung eines Pfarrhauses, sei es durch Neu-
bau, sei es durch Ankauf und Einrichtung eines zu
einer Pfarrwohnung dienlichen Gebäudes innerhalb
dreier Jahre und unterdessen die Anweisung einer
freien Wohnung für den Pfarrer;
- 3) die Lieferung von jährlich 12 Klaftern Brennholz;
- 4) die Herstellung eines eigenen Begräbnißplatzes.

Art. 5. Die Kirchgemeinde Laferrière übernimmt
zwei Fünftheile der Gesamtschuld der bisherigen Kirch-
gemeinde Renan.

Art. 6. Die Besetzung der Pfarrei Laferrière findet 27. Mai
statt nach Vollendung des Kirchenbaues und geschieht 1861.
zum ersten Mal nach freier Wahl.

Art. 7. Die kirchgemeindliche Organisation findet,
so weit sie nothwendig wird, statt mit Inkrafttretung
dieses Dekrets. Bis zur Besetzung der Pfarrei aber liegt
die kirchliche Besorgung der Einwohner von Laferrière
wie bis dahin der Pfarrei Renan ob.

Art. 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 29. Mai 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Wigh.

Der Rathschreiber:

Bircher.

27. Mai
1861.

D e k r e t,

betreffend

außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung der
katholischen Pfarrei in St. Immer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß die durch Dekret vom 10. No-
vember 1857 für die katholische Pfarrei in St. Immer
ausgesetzte Besoldung wegen der ausnahmsweisen Stellung
der Pfarrei nicht genügend erscheint,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

erkennt:

Art. 1. Die katholische Pfarrei in St. Immer er-
hält zu ihrer regelmäßigen Besoldung einen jährlichen
außerordentlichen Zuschuß von Fr. 560.

Art. 2. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

Dr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

27. Mai
1861.

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 29. Mai 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

H. Wigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

D e k r e t

über

Aufhebung der Klafshelferei Herzogenbuchsee, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee und Errichtung einer Klafshelferei Langenthal.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die große Seelenzahl und die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee eine Vermehrung der mit dem geistlichen Amt daselbst betrauten Kräfte nothwendig macht; daß die bisherige Klafshelferei daselbst den Verhältnissen nicht mehr entspricht;

27. Mai
1861.

auf das Gutachten der Kirchensynode und den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Zu Besorgung des geistlichen Amtes in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wird daselbst eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Art. 2. Die Klafshelferei Herzogenbuchsee ist aufgehoben.

Art. 3. Die Besoldung der neuen zweiten Pfarrstelle besteht

- 1) in einer fixen Besoldung von Fr. 1800,
- 2) in freier Wohnung,
- 3) in dem Genuß der bisher dem Klafshelfer zugekommenen Nutzung.

Art. 4. Die Vertheilung der geistlichen Funktionen und civilen Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer bestimmt, auf Gutachten der Synodalbehörde, der Regierungsrath.

Art. 5. Zur Aushülfe für die Pfarreien des Synodalbezirks Langenthal wird in Langenthal eine Klafshelferei errichtet.

Art. 6. Die Besoldung des Klafshelfers in Langenthal besteht

- 1) in einer fixen Besoldung von Fr. 1440,
- 2) in freier Wohnung oder Wohnungsentanschädigung.

Art. 7. Die Obliegenheiten der Klafshelferei Langenthal sind die gewöhnlichen Pflichten der Klafshelfereien. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, wenn das

Bedürfniß es erheischt, neben den allgemeinen noch besondere kirchliche Funktionen ihr zuzuweisen. 27. Mai 1861.

Art. 8. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

Dr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 29. Mai 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Wigh.

Der Rathschreiber,

Bircher.

28. Mai
1861.

De k r e t,

betreffend

die Korrektion der Simme bei Lenk.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. Daß die Korrektion und Geradelegung der Simme vom Waldbach bei Lenk thalabwärts seit der WassergröÙe vom November 1859 dringend und unvermeidlich geworden ist;

2. Daß durch dieselbe der Thalboden von Lenk auf eine Länge von wenigstens einer halben Stunde sammt Gebäuden und Landstraße vor Ueberschwemmung und Verheerung gesichert werden kann;

3. Daß daher die Ausführung dieses Unternehmens, welches von der Thalschaft angestrebt wird, im Interesse des gemeinen Wohles liegt;

4. Daß aus den angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die von der Thalschaft zu leistenden beträchtlichen Opfer, so wie auf die Einführung eines neuen Uferbau-Systems, eine kräftige Unterstützung Seitens des Staats gerechtfertigt erscheint;

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrathes;

beschließt:

28. Mai
1861.

§. 1. Die Korrektur der Simme vom Wallbach unterhalb dem Dorfe Lenk thalabwärts bis zum Niederdorf, auf einer Länge von circa 9700 Fuß, hat unter Aufsicht der Staatsbehörden und mit Beihülfe des Staats zu geschehen.

§. 2. Nachdem den Betheiligten Gelegenheit zur Eingabe von Einsprachen gegeben worden, wird der Regierungsrath den Korrektionsplan feststellen und dann für eine zweckmäßige und möglichst wohlfeile Ausführung des Unternehmens sorgen.

§. 3. Die ausführende Gesellschaft, welche aus den Schwellenpflichtigen an der zu korrigirenden Strecke der Simme besteht, hat eine Kommission von vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Erfahrmännern zu bestellen. Präsident dieser Kommission ist der Regierungstatthalter des Amtsbezirks Obersimmenthal. Der Sekretär der Kommission kann außerhalb der Zahl der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Aufgabe der Kommission ist, sowohl die Einleitungsvorkehrungen als die Ausführung des Unternehmens zu leiten, die nöthigen Klassifikationen und Taxationen zu besorgen und die Kostenbeiträge der Pflichtigen zu bestimmen. Im Weitern hat die Kommission den Behörden und Beamten Auskunft zu ertheilen, allfällige Wünsche der Betheiligten vorzubringen und überhaupt, wo es nöthig wird, aushelfend an die Hand zu gehen.

§. 4. Die Gesellschaft wird angewiesen, die Statuten für das Unternehmen mit Beförderung zu entwerfen, dieselben den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen

28. Mai 1861. und sie mit den allfälligen Einsprachen dem Regierungsrath zur Sanction vorzulegen.

§. 5. Die Kosten des Unternehmens, welche auf Fr. 60,000 veranschlagt sind, werden bestritten:

- a. aus den Leistungen der Schwellenpflichtigen;
- b. durch Beiträge der Eigenthümer der im betheiligten Gebiet liegenden Grundstücke und Gebäude;
- c. durch fixe Beiträge der Gemeinde Lenk und der Bäuerten Negerten und Gutenbrunnen;
- d. durch eine fixe Beisteuer des Staats.

§. 6. Die Vertheilung der Kosten des Unternehmens geschieht nach den Bestimmungen des §. 5 hievor. Die aus Litt. b sich ergebenden Beitragssummen für das betheiligte Land und Gebäude können vorläufig in den Statuten bestimmt werden. Für die Abrechnung des Unternehmens finden jedoch die Bestimmungen der §§. 46 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 ihre Anwendung.

§. 7. Wenn nöthig, kann der Staat die erforderlichen Vorschüsse für diese Flußkorrektion machen, in welchem Falle die Bestimmungen des Dekrets vom 22. März 1855 auch für dieses Unternehmen ihre Anwendung finden sollen.

§. 8. Die Bestimmungen über den Unterhalt der Ufer nach vollendeter Korrektion, so wie diejenigen bezüglich der Seitenzuflüsse (Wallbach, Seitenbäche u. s. w.) bleiben dem Schwellenreglement des Schwellenbezirks Lenk vorbehalten.

§. 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und er- 28. Mai
lischt mit der Vollendung des Unternehmens und der 1861.
Abtragung aller Kosten.

Bern, den 28. Mai 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 30. Mai 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber:

Bircher.

28. Juni
1861.

B e s c h l u ß ,

betreffend

ein Kantonalbankanleihen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung, daß infolge der Ausdehnung, welche die Kantonalbank durch die neue Organisation genommen hat, das Bankkapital von Fr. 3,500,000 nicht mehr genügt, daß aber die Vermehrung dieses Stammkapitals als unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht thunlich ist,

auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt :

§. 1. Der Verwaltungsrath der Kantonalbank wird zur Aufnahme eines Anlehens von zwei und einer halben Million Franken unter den nachfolgenden nähern Bedingungen ermächtigt.

§. 2. Die Bank gibt Partialschuldscheine aus von Fr. 500, Fr. 1000 und Fr. 5000, die auf den Inhaber (au porteur) lauten und nebst den Unterschriften der betreffenden Behörden und Beamten der Bank diejenige des Direktors der Finanzen zu tragen haben.

§. 3. Der Zinsfuß darf $4\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen. Die Verzinsung hat mittelst Zinsabschnitten zu geschehen, die den Schuldscheinen anzuhängen sind.

§. 4. Der Zeitpunkt der ganzen oder theilweisen Heimzahlung des Anleiheus wird vom Verwaltungsrathe bestimmt und findet längstens im Jahr 1870 statt. Bei theilweiser Heimzahlung entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Schuldscheine. 28. Juni 1861.

§. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Brachmonat 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. Heumonat 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Für den Rathschreiber,

der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

28. Juni
1861.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Vollenbung und Erstellung der Eisenbahnstrecken
Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau.

Der Große Rath des Kantons Bern

verordnet :

§. 1. Der Regierungsrath wird die Bauten auf den Linien Biel-Neuenstadt und Gümliigen-Langnau, so weit dieselben als dringlich erscheinen, fortführen und die Bahngegenstände überwachen lassen.

Für die Strecke Biel-Bern sind einstweilen bloß die Bahnstudien vorzunehmen.

§. 2. Zu Fassung der weitem Schlußnahmen in Bezug auf den Bau und Betrieb der Linien Biel-Neuenstadt, Biel-Bern und Gümliigen-Langnau, ist der Große Rath im geeigneten Zeitpunkte wieder einzuberufen.

Der Regierungsrath hat alles vorzuführen, was die Ausführung dieser Beschlußnahme erfordert, und dieselbe tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Kaufsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der

Ostwestbahn-Gesellschaft zur definitiven Gültigkeit ge- 28. Juni
langt. 1861.

Bern, den 28. Juni 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 4. Heumonath 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Für den Rathschreiber,

der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

29. Juni
1861.

G e s e t z

über

Ergänzung und Erweiterung des §. 25 des
Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ergänzung und Erweiterung des §. 25 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion,

beschließt:

§. 1. Die von den Gerichtsbehörden ausgefallten Urtheile in Ohmgeldsachen sind wie bis dahin dem Anzeiger unverzüglich mitzutheilen. Ueberdies hat die sofortige Einsendung der Akten sammt Urtheil an die Ohmgeldverwaltung stattzufinden.

§. 2. Der Ohmgeldverwaltung nach eingeholter Ermächtigung Seitens der Finanzdirektion kommt in Fällen, wo wegen Widerhandlungen gegen die Ohmgeldvorschriften Strafurtheile ausgesprochen worden, das Recht der Rekursklärung zu.

§. 3. Die gesetzliche Frist zur Rekursklärung beginnt am Tage des Empfangs der Akten durch die Ohmgeldverwaltung und es leitet diese die weiteren Schritte

zur Rechtsverhandlung nach Mitgabe der Art. 449 u. ff.
des Verfahrens in Strafsachen ein.

29. Juni
1861.

§. 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und ist dem
Generalprokurator, sämtlichen Gerichtspräsidenten und
den Bezirksprokuratoren zur speziellen Kenntniß zu bringen.

Gegeben in Bern, den 29. Juni 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Bern, den 4. Heumonath 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Wigh.

Für den Rathschreiber,

der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

29. Juni
1861.

B e s c h l u ß ,

betreffend

Erhöhung der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotsgelder.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, das laut Dekret vom 20. Christmonat 1859 bestimmte Maximum von zehn Millionen Schweizerfranken Depotsgelder gegen Zinsvergütung von Privaten und Korporationen, auf 12 Millionen Franken zu erhöhen.

§. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Juni 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

29. Juni
1861.

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. Heumonath 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Für den Rathsschreiber,

der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Ohmgeldbüreau Nidau und Biel.

15. Juli
1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
mit Rücksicht auf den seit Eröffnung der Bahnstrecke Biel-Neuenstadt eingetretenen totalen Geschäftsstillstand auf dem Ohmgeldbüreau Nidau, und die dagegen in steter Zunahme begriffene Geschäftslast des Ohmgeldbüreau Biel, im Hinblick auf §. 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860,

beschließt:

Art. 1. Die Stelle eines Ohmgeldbeamten in Nidau ist aufgehoben.

15. Juli
1861.

Art. 2. Die Besoldung des Ohmgeldbeamten von Biel wird von Fr. 1000 auf Fr. 1100 erhöht.

Art. 3. Dem Ohmgeldbeamten von Biel wird ein Gehülfe beigegeben mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 800 nebst freier Wohnung im bisherigen Ohmgeldgebäude Nidau.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt auf 1. September nächsthin in Kraft.

Bern, den 15. Juli 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

30. Juli
1861.

D e k r e t,

betreffend

die Amtsbürgschaften der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Bürgschaftssummen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu revidiren und zugleich in neuer Währung festzusetzen, in Ausführung der Art. 21 und 42 des Gesetzes vom 18. Christmonat 1832,

auf den Antrag der Direktion der Finanzen,
beschließt:

30. Juli
1861.

§. 1. Die Amtsbürgschaftssummen der Amtsschreiber sind festgesetzt wie folgt:

für Bern	Fr. 14,000
„ Narwangen, Burgdorf, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Bruntrut, Sestigen, Signau, Thun, Trachsel- wald und Wangen	„ 12,000
„ Narberg, Delsberg, Fraubrunnen, Frei- bergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg und Nidersimmenthal	„ 10,000
„ Biel, Büren, Erlach, Laupen, Ober- hasle und Obersimmenthal	„ 8,000
„ Laufen, Neuenstadt und Saanen	„ 6,000

§. 2. Die Amtsbürgschaftssummen der Amtsgerichtsschreiber werden folgendermaßen bestimmt:

für Narwangen, Bern, Burgdorf, Courtelary, Inter- laken, Konolfingen, Bruntrut, Sestigen, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen	Fr. 8000
„ Narberg, Delsberg, Fraubrunnen, Frei- bergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg und Nidersimmenthal	„ 6000
„ Biel, Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal	„ 4000

§. 3. Die bestehenden Amtsbürgschaftsaktien der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber bleiben während der dermaligen Amtsdauer der betreffenden Beamten von diesem Dekrete unberührt.

30. Juli
1861.

§. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Heumonats 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

W. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

3. Juli und
2. August
1861.

Bund es b e s c h l u ß ,

betreffend

leichtere Rekrutirung der Kavallerie.

(Vom 3. Heumonats 1861.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, die Rekrutirung der Kavallerie zu
erleichtern;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
27. Wintermonats 1860;

in Abänderung des Art. 72 des Gesetzes über die
Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (amtliche Samm-
lung I, 386) und des Art. 1 b des Bundesbeschlusses
vom 28. Heumonats 1853, betreffend Ergänzung der
Artikel 8 und 9 der Militärorganisation (amtl. Samm-
lung III, 553),

beschließt :

1. Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Kavallerie, wenn sie wenigstens 10 Jahre gedient hat (Auszug und Reserve) beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, bei den Ein- und Abschätzungen der Pferde alle erforderlichen Rücksichten stattfinden zu lassen, um den einzelnen Reiter wegen allfällig im Dienst erlittenen Schadens möglichst sicher zu stellen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 13. Christmonat 1860.

Der Präsident: **Dr. J. J. Blumer.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Heumonat 1861.

Der Präsident: **C. Karrer.**

Der Protokollführer: **Schiesß.**

3. Juli und
2. August
1861.

3. Juli und
2. August
1861.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Heumonath 1861.

Der Bundespräsident: **J. M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß ist in die Gesefzsamm-
lung aufzunehmen.

Bern, den 2. August 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

V. Nigh.

Der Rathschreiber,

Bircher.

Bundesbeschluss,

betreffend

die Einführung gezogener Geschütze.

(Vom 24. Heumonath 1861.)

24. Juli und
7. August
1861.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des
Bundesrathes vom 28. Brachmonat 1861,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird mit der Anschaffung von zwölf Vierpfünder-Batterien auf Kosten des Bundes beauftragt. Jede Batterie soll aus je 6 gezogenen Geschützen nebst zugehörigen Laffetten, Kaffons und Munition bestehen.

2. Das Vorgehen des Bundesrathes, hinsichtlich der bereits zu diesem Zwecke angeordneten Anschaffung von 48 Geschützröhren wird gutgeheißen.

3. Der Bundesrath wird ermächtigt, das System, nach welchem die Geschütze gezogen werden sollen, festzustellen und die Ordonnanzen für Laffetten, Kaffons und Munition zu bestimmen.

Bevor jedoch der Bundesrath über das System der Geschützzüge entscheidet, sollen noch weitere Versuche gemacht und bei den Schußproben die Kommissionen beider Räte beigezogen und deren Ansichten angehört werden.

24. Juli und
7. August
1861.

4. Der Bundesrath wird ermächtigt, für Magazinirung von Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition, so wie für Reparatur und Vollendung der Geschütze und Anfertigung der Munition die erforderlichen Magazine, eine mechanische Werkstätte und ein Laboratorium herstellen zu lassen, und zwar

in Thun:

ein Magazin für Geschütze und Kriegsfuhrwerke;
ein Munitionsmagazin;
eine mechanische Werkstätte und ein Laboratorium.

In der Zentralschweiz:

ein Magazin für Geschütze und Kriegsfuhrwerke;
ein Munitionsmagazin.

In der Ostschweiz:

ein Magazin für Geschütze und Kriegsfuhrwerke;
ein Munitionsmagazin.

5. Zu diesen Zwecken werden dem Bundesrathe folgende Kredite bewilligt:

a. Für die Anschaffung von 12 Vierpfünder-Batterien
gezogener Geschütze nebst zugehörigen Laffetten,
Kaissons und Munition . . . Fr. 770,000

b. Für die im Art. 4 bezeichneten Ma-
gazine, Werkstätten und Laboratorien „ 279,000

Zusammen Fr. 1,049,000

6. Der Bundesrath wird beauftragt, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht und Anträge vorzulegen über die Art und Weise, wie diese Batterien sowohl zum Zwecke der Uebungen, als im Felde bespannt und bedient werden sollen.

Der Bundesrath wird bei diesem Anlasse untersuchen, ob es nicht, im Hinblick auf die Einführung der gezogenen Kanonen, bei der schweizerischen Artillerie zweckmäßig wäre, auf die Beibehaltung besonderer Raketenkorps zu verzichten, und ob das Personal derselben nicht mit Vortheil zur Bedienung der neuen Batterien verwendet werden könnte.

24. Juli und
7. August
1861.

7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 17. Heumonats 1861.

Der Präsident: **C. Karrer.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 24. Heumonats 1861.

Der Präsident: **N. Hermann.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Hermann.**

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Heumonats 1861.

Der Bundespräsident: **J. M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

24. Juli und
7. August
1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. August 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Für den Rathschreiber,

der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

26. August
1861.

G e s e z ,

betreffend

Abänderung des §. 4 des Gesetzes über gemein-
nützige Gesellschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den gemeinnützigen Anstalten, insbe-
sondere den Ersparnißkassen, die Erfüllung ihrer Aufgabe
auf eine den veränderten Geldverhältnissen entsprechende
Weise zu erleichtern und überhaupt die Vorschriften über
die Geldanwendungen solcher Anstalten zu vervollständigen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die gemeinnützigen Gesellschaften, welche unter
das Gesetz vom 31. März 1847 fallen, dürfen außerhalb

des Kantons nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen.

26. August
1861.

Die Anlegung von Geld in ausländische Staats- und Gemeindefonds, so wie in industrielle und commercielle Unternehmungen ist ihnen untersagt.

Ausnahmsweise jedoch ist den gemeinnützigen Gesellschaften gestattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, so wie von Kantonen, schweizerischen Corporationen und Gemeinden zu betheiligen.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches der §. 4 des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. August 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. August 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

26. August
1861.

G e s e t z ,

betreffend

Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Bürgergemeinden.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Stimmberechtigt in der Einwohnergemeinde ist jeder Kantons- so wie jeder Schweizerbürger, welcher

- a. nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit ist;
- b. eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommen-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt, und
- c. seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen ist.

Von der Bedingung der einjährigen Ansässigkeit sind diejenigen Einwohner enthoben, welche der Gemeinde nach Litt. b Tellen bezahlen.

Im neuen Kantonstheil sind auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisiten ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonstheile der Besteuerung unterworfen wäre.

§. 2. Ueberdies können, sofern sie Kantons- oder Schweizerbürger sind, das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde ausüben:

26. August
1861.

- a. unabgetheilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, und welche nach bernischen Gesetzen mehrjährig, im Genusse der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen sind;
- b. außerhalb der Gemeinde wohnende, aber in derselben teillpflichtige Personen, welche nach bernischen Gesetzen eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind;
- c. Pächter von im Gemeindsbezirke liegenden Grundstücken, für welche die Grundsteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt wird, sofern dieselben nach bernischen Gesetzen eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.

Ausgenommen sind diejenigen, welche Gemeinde-land von Nutzungsberechtigten in Pacht genommen haben.

§. 3. Stimmberechtigt an der Bürgergemeinde sind diejenigen Ortsbürger, welche

- a. eigenen Rechtes, so wie im Genusse der Ehrenfähigkeit sind;
- b. unabgetheilte Söhne von Bürgern, sofern sie mehrjährig und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte an den Bürgergemeinden sind die Ortsbürger, welche besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen sind.

In den gemischten Gemeinden sind nur diejenigen Ortsbürger stimmberechtigt, welche die Eigenschaften besitzen, über die sich die Einsassen auszuweisen haben.

26. August
1861.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches die §§. 20, 21 und 68 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, so wie der §. 69 des nämlichen Gesetzes, insoweit er mit dem §. 3 hievor im Widerspruch steht, aufgehoben werden, tritt am 1. Oktober 1861 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt; insbesondere ist er ermächtigt, zu Ausführung der im §. 1 bezüglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmung die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Bern, den 26. August 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. August 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber:

Bircher.

Vollziehungsverordnung

12. Sept.
1861.

zum

Gesetz, betreffend Erweiterung des Stimmrechts an
den Einwohner- und Bürgergemeinden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes, betreffend Erweiterung
des Stimmrechts an den Einwohner- und Bürgerge-
meinden vom 26. August 1861,
auf den Antrag der Direktion die Innern,
beschließt:

§. 1. Bis zum 15. Oktober nächstkünftig sind die
Stimmregister sämtlicher Einwohner- und Bürgerge-
meinden des Kantons einer Revision zu unterwerfen.

Bevor zur Revision geschritten wird, sollen alle Die-
jenigen, welche das Stimmrecht an einer Einwohner-
oder Bürgergemeinde ansprechen, und nicht auf dem
Stimmregister stehen, durch eine auf übliche Weise zu
verlesende Bekanntmachung aufgefordert werden, sich
innerhalb einer zu bestimmenden Frist über den Besitz
der gesetzlichen Requisite auszuweisen.

§. 2. Die revidirten Stimmregister sind durch ein
Verbal zu beglaubigen, in welchem die Zahl der Stimm-
berechtigten anzugeben ist.

Die Feststellung der Stimmregister findet statt, un-
vorgreiflich allfälliger Schlußnahmen der Gemeindsver-
sammlung, welche zu erfolgen haben, wenn sich im
Schooße derselben Zweifel über die Stimmberechtigung
eines in das Register Eingetragenen erheben, oder wenn

12. Sept.
1861.

ein nicht Eingetragener gegen seine Ausschließung bei der Gemeindeversammlung reklamirt; eben so unvorgreiflich dem Entscheide der Staatsbehörden in Fällen von Beschwerdeführung.

§. 3. Künftighin sollen die Stimmregister der Einwohner- und der Bürgergemeinden alljährlich einmal revidirt werden. Jeder solchen Revision hat die im §. 1 vorgeschriebene Aufforderung an Diejenigen, welche auf das Stimmregister getragen zu werden wünschen, vorzugehen, und eben so ist das revidirte Register in der im §. 2 bestimmten Weise zu beglaubigen.

Die Stimmregister sollen bis zur nächsten Revision unverändert bleiben. Wenn in der Zwischenzeit Personen das Stimmrecht erlangen, andere es verlieren, so soll der Führer des Stimmregisters hievon in einer besondern Kontrolle Notiz nehmen, die vor jeder Gemeindeversammlung abzuschließen und von ihm zu beglaubigen ist. Die auf diese Weise ausgefertigte Kontrolle hat die nämliche Bedeutung wie das Stimmregister. Die Eintragungen in die Kontrollen sind bei der ordentlichen Revision der Stimmregister in das letztere aufzunehmen.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Gesetzesammlung eingerückt, an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen und überdies sämtlichen Gemeindsbehörden zugestellt werden.

Bern, den 12. September 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

V e r o r d n u n g ,12. Sept.
1861.

betreffend

das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden des
neuen Kantonstheils.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des §. 1, letztes Lemma des Gesetzes,
betreffend die Erweiterung des Stimmrechts an den
Einwohner- und Bürgergemeinden vom 26. August 1861
und gestützt auf die ihm durch §. 4 des nämlichen Ge-
setzes eingeräumte Befugniß,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§. 1. Im neuen Kantonstheile ist an der Ein-
wohnergemeinde stimmberechtigt, wer, abgesehen von den
im §. 1, Litt. a und c des Gesetzes vom 26. August
1861 verlangten Requisiten:

- 1) dem Staate eine Grundsteuer entrichtet, oder
- 2) wer eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten
der Gemeinde bezahlt, oder
- 3) wer ein grundpfändlich versichertes Kapital oder eine
auf Grundeigenthum versicherte lebenslängliche Rente,
oder endlich
- 4) wer ein reines Einkommen besitzt, welches von
einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe,
einem Gewerbe oder Handwerke, einer Fabrikation

12. Sept.
1861.

oder einem Handel, einer öffentlichen oder Privat-
anstellung, einer nicht auf Grundeigenthum ver-
sicherten Leibrente oder von außer dem Kantone
angelegten Kapitalien herrührt.

§. 2. Wer als Grund- oder Gemeindesteuerpflich-
tiger auf das Stimmrecht Anspruch macht, hat sich durch
einen beglaubigten Auszug aus den Steuerregistern oder
durch die Vorlage von Steuerquittungen auszuweisen,
daß er diese Pflicht erfüllt.

§. 3. Wer das Stimmrecht, gestützt auf den Besitz
eines grundpfändlich versicherten Kapitals oder einer auf
Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Rente, in
Anspruch nimmt, hat den betreffenden Forderungstitel
vorzuweisen und auf Verlangen der mit der Feststellung
des Stimmregisters beauftragten Behörde durch ein in
die Hand ihres Präsidenten abzulegendes Gelübde zu
bezeugen, daß er Eigenthümer dieses Titels sei.

§. 4. Wer das Stimmrecht, gestützt auf den Besitz
eines reinen Einkommens, in Anspruch nimmt, hat der
mit der Feststellung des Stimmregisters beauftragten
Behörde die zu Begründung seines Anspruchs erforder-
lichen Angaben zu machen und auf Verlangen derselben
durch ein in die Hand ihres Präsidenten abzulegendes
Gelübde die Richtigkeit seiner Angaben zu bezeugen.

Die mit der Feststellung des Stimmregisters beauf-
tragte Behörde hat sodann unter Zugrundelegung dieser
Angaben darüber zu entscheiden, ob der Betreffende wirk-
lich ein reines Einkommen besitze und somit stimmbe-
rechtigt sei. Bei Untersuchung dieser Frage sind, so weit
möglich, die Vorschriften der §§. 27, 28 und 29 des

Gesetzes vom 24. April 1847, so wie der §§. 6, 10, 11 und 12 der vierten Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 8. September 1847, und des derselben angehängten Tarifs für die Berechnung der Unterhaltungskosten vom 16. September gleichen Jahres zu beobachten. Die angeführten Vorschriften lauten wie folgt:

12. Sept.
1861.

(Gesetz vom 24. April 1847.)

§. 27. Jedes reine Einkommen von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, einem Handwerke, einer Fabrikation oder einem Handel, einer öffentlichen oder Privat-Anstellung, einer Leibrente, welche nicht bereits nach §. 21 versteuerbar ist, und von außer dem Kanton angelegten Kapitalien ist versteuerbar.

Ausgenommen ist:

- 1) Das Einkommen von Gewerben, welche einer jährlichen Patentirung unterliegen und eine jährliche Patentgebühr bezahlen.
- 2) Das Einkommen von Dienstboten, Tagelöhnern und Gesellen von ihrem Dienstverhältnisse her.

Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende oder eine Concession auf längere Zeitdauer verliehen worden, wird die jährliche Concessionsabgabe an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht.

§. 28. Das reine Einkommen kommt heraus, wenn von dem rohen Einkommen die Gewinnungsauslagen und überdieß dasjenige abgezogen wird, was der Erwerber zu seinem und seiner Familie Unterhalt davon verzehren muß. In Abzug kommen auch vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebskapitales, welches nach §. 2 versteuerbar ist.

§. 29. Das Einkommen von einem Gewerbe wird nicht nach dem individuellen Fleiße, sondern nach dem

12. Sept.
1861.

Durchschnitte geschätzt, auf den eine Person von gleichen Kräften und gleichem Kapitale, unter Anwendung des gewöhnlichen Fleißes, rechnen kann. Ebenso werden die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nicht nach dem individuellen Aufwande, sondern nach den unentbehrlichen Bedürfnissen berechnet, die ein ordentlicher Hauswirth unter den gleichen Verhältnissen hat.

Die Vollziehungsverordnungen werden die daherigen Maßstabe näher bestimmen.

(Vollziehungsverordnung vom 8. Sept. 1847.)

§. 6. Die Schatzungskommission nimmt zunächst über alle Gemeindsbewohner, welche im Falle sind, einer Abschätzung ihres Einkommens unterworfen zu werden, ein Verzeichniß auf. Auf dieses Verzeichniß gehören demnach :

- 1) Alle Gewerbstreibende, d. h. diejenigen, welche in dem Einwohnergemeindsbezirke irgend ein Gewerbe, sei es einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, ein Handwerk, eine Fabrikation oder einen Handel, auf eigene Rechnung betreiben.

Die Landwirthschaft wird hier nicht unter die Gewerbe gezählt.

Patentirte Gewerbe, wofür eine jährlich wiederkehrende Patentgebühr bezahlt wird, wie z. B. Patentwirthschaften, werden nicht auf das Verzeichniß getragen.

Konzeßionirte Gewerbe dagegen, wie z. B. Konzeßionswirthschaften, Mühlen, sind dem Verzeichnisse und der Abschätzung gleich wie die übrigen Gewerbe unterworfen. Der Abzug der jährlichen Konzeßionsabgabe, von der zu entrichtenden Einkommenssteuer wird von dem Amtschaffner gemacht.

- 2) Alle Angestellten (sowohl die öffentlichen als Privatangestellten), die aus ihrem Anstellungsverhältnisse ein Einkommen beziehen.

12. Sept.
1861.

Bloße Dienstboten (Satzung 868. G.), Tagelöhner und Gesellen sind davon ausgenommen; nicht aber die anderen Klassen von Privatangestellten, wie Handlungskommis, Bürogehülfe u. s. w.

- 3) Alle Diejenigen, welche eine Leibrente beziehen, die nicht auf im alten Kantonstheile liegendes, versteuerbares Grundeigenthum versichert und also nicht bereits der Kapitalsteuer unterworfen ist.

Zu den Leibrenten gehören namentlich die Pensionen, welche von dem In- oder Auslande bezogen werden.

- 4) Alle Diejenigen, welche außer dem Kantone Kapitalien angelegt haben und davon ein Einkommen beziehen, wozu auch Korporationen und Anstalten gehören, die sich in diesem Falle befinden.

Die Schatzungskommission wird in die unter Ziffer 3 und 4 genannten Klassen diejenigen Gemeindeseinwohner verzeichnen, von welchen sie die gegründete Vermuthung haben kann, daß sie in den angegebenen Fällen sich befinden.

§. 10. Um das versteuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen zu berechnen und denselben in die entsprechende Klasse einzuschätzen, hat die Schatzungskommission an folgende Grundsätze und Regeln sich zu halten:

- 1) Zunächst fragt sie nach dem Betrage des rohen jährlichen Einkommens, welches von dem in Frage stehenden Gewerbe, der Anstellung, der Leibrente oder den außer dem Kantone angelegten Kapitalien

12. Sept.
1861.

herfließt. Bei der Berechnung dieses Einkommens sind alle Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auf die Größe desselben von Einfluß sind und der Schatzungskommission bekannt sein können, wie bei Gewerben z. B. auf die Anzahl der beschäftigten Gehülfen, die Frequenz des Gewerbes, den Umfang des Betriebes, die Größe des Betriebskapitales u. s. w.

- 2) Dann berechnet sie die Abzüge, welche von dem rohen jährlichen Einkommen zu machen sind, nämlich:
- a) Die Gewinnauslagen, wohin bei Gewerben die Auslagen für die Gehülfen und die mit dem Gewerbe gewöhnlicher Weise verbundenen Betriebskosten zu zählen sind. Für eigene und eigener Angehöriger Arbeit darf hingegen kein Abzug gemacht werden.
 - b) Die Unterhaltskosten für den Erwerber und seine Familie. Die Schatzungskommission berechnet diesen Abzug nach einem Tarife, welcher dieser Verordnung nachfolgen wird.
 - c) Vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebskapitales, worunter vorzüglich Gebäude verstanden sind, welche für den Betrieb eines Gewerbes benutzt werden, wie Fabrikgebäude, Magazine u. s. w. Der Kapitalwerth solcher Gebäude wird nach der Schätzung berechnet, um welche dieselben in das Grundsteuerregister eingetragen sind. Wird ein Gebäude nur theilweise für den Gewerbsbetrieb benutzt, so werden nur von dem verhältnißmäßigen Theile der Schätzung die vier vom Hundert abgezogen.

Für bewegliches Betriebskapital, welches in

dem Gewerbe liegt, wird dagegen kein Abzug gemacht, es sei denn, daß der Erwerber mit fremden (angelienehenen) Kapitalien arbeite und dieses der Schatzungskommission überzeugend nachweise (vergleiche §. 33 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer).

12. Sept.
1861.

- d) Der Ueberschuß, welcher nach Abrechnung der obigen Abzüge von dem rohen jährlichen Einkommen sich erzeugt, bildet das reine versteuerbare Einkommen des Betreffenden, welches die Schatzungskommission nun in die entsprechende Klasse setzt.

§. 11. Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere der im §. 6 genannten Quellen des Einkommens auf sich vereinigt, z. B. zwei verschiedene Gewerbe betreibt, oder außer einem Gewerbeeinkommen noch eine Besoldung oder eine Leibrente bezieht, so gilt dasjenige, was in dem vorigen Paragraphen über den Abzug der Gewinnungsauslagen und der vier vom Hundert des unbeweglichen Betriebskapitals gesagt worden, für jede dieser Quellen besonders; hingegen werden die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nur von dem Gesamtbetrage des Einkommens abgezogen, welches er aus diesen verschiedenen Quellen bezieht, und der Ueberschuß dann als reines Einkommen des Betreffenden in die entsprechende Klasse gesetzt.

§. 12. Wenn ein Steuerpflichtiger, welcher eine oder mehrere der genannten Quellen des Einkommens auf sich vereinigt, überdieß noch die Landwirthschaft betreibt, also z. B. Gewerbsmann und Landwirth zugleich ist, so sind die Unterhaltungskosten des Erwerbers und seiner

12. Sept. 1861. Familie nur in so weit von dem Erwerbseinkommen abzuziehen, als anzunehmen ist, daß der Arbeitsertrag der Landwirthschaft zum Unterhalte der Familie nicht hinreiche.

(T a r i f.)

Als Unterhaltskosten einer Familie werden, im ganzen alten Kantonstheile gleichmäßig, angerechnet:

für die erste Person	Fr. 250
für die zweite	„ 150
für die dritte und jede fernere	„ 100

Für Dienstboten darf kein Unterhalt abgezogen werden.

Auch für die Angestellten in Gewerben und Berufen, selbst wenn sie Kost und Wohnung bei dem Gewerbsherrn nehmen, nicht, weil dem Unterhalte dieser bei dem Abzuge der Gewinnungsauslagen (§. 10, Nr. 2. Litt. a der IV. Vollziehungsverordnung) Rechnung zu tragen ist.

§. 5. Die gegenwärtige, bloß im neuen Kantonstheile gültige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Gesetzesammlung eingerückt, in den jurassischen Amtsbezirken öffentlich angeschlagen und überdieß sämtlichen Gemeindebehörden des neuen Kantonstheils zugestellt werden.

Bern, den 12. September 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathschreiber,

Bircher.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Errichtung eines Ohmgeldbüreaus in
Müntschemier.15. Okt.
1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
mit Rücksicht auf das aus den veränderten Verkehrs-
verhältnissen sich ergebende Bedürfniß der Aufstellung
eines neuen Ohmgeldbüreau bei Müntschemier,
im Hinblick auf §. 19 des Besoldungsgesetzes vom
28. März 1860,

beschließt:

Art. 1. Es wird in Müntschemier ein neues Ohm-
geldbüreau errichtet.

Art. 2. Die Besoldung des zu erwählenden Ohm-
geldbeamten wird festgesetzt auf jährlich Fr. 80.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die
Finanzdirektion ist mit der Vollziehung desselben beauf-
tragt.

Bern, den 15. Weinmonat 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Wigh.

Der Rathschreiber,

Bircher.

20. und 27.
November
1861.

Bundsrathsbeschluss,

betreffend

Abänderung des Art. 8 der Verordnung über die
Bildung von Infanterie-Instruktoren.

(Vom 20. Wintermonat 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Vortrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Der Art. 8 der Verordnung über die Bildung von
Infanterie-Instruktoren vom 14. Christmonat 1859 *)
ist aufgehoben, und wird durch folgende Bestimmungen
ersetzt:

„Art. 8. Der Bund besoldet die in die Schulen
berufenen Offiziere und Unteroffiziere, und zwar in fol-
gender Weise:

„1) Die als Lehrer verwendeten Instruktoren erhalten
eine tägliche Besoldung

Instruktoren I. Klasse von Fr. 15,

„ II. „ „ „ 12.

„2) Die Oberinstruktoren der Kantone oder deren
Stellvertreter, die an einem Fortbildungskurse
Theil nehmen, erhalten eine tägliche Besoldung
von Fr. 12.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VI, Seite 359.

„3) Aspiranten und Schüler, die an einem Aspiranten- oder Wiederholungskurse Theil nehmen, erhalten ohne Unterschied des Grades folgende Besoldung: 20. und 27. November 1861.

Offiziere Fr. 8, nebst Logisentschädigung;
Unteroftiziere Fr. 5, nebst Kasernirung.

„An Reiseentschädigung erhalten sämtliche Theilnehmer an der Infanterie-Instruktorenschule für je eine Etappe zu 10 Stunden einen Tag Sold, nebst der reglementarischen Mundportion, so wie ein Stundengeld von 50 Rappen.“

Bern, den 20. Wintermonat 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Die Aufnahme vorstehenden Beschlusses in die Gesetzesammlung.

Bern, den 27. November 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Mign.

Der Rathschreiber,

Bircher.

25. Nov.
1861.

Verordnung,
betreffend
das Kartoffelbrennen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
in Betrachtung :

daß es nothwendig erscheint, die gesetzlichen Bestimmungen über die Branntweinfabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen,

daß es aber unthunlich ist, dem Großen Rathe schon in seiner nächstbevorstehenden Session hierüber die nöthigen Vorlagen zu bringen,

daß jedoch die obwaltenden Umstände gestatten, den vielseitig kundgegebenen Wünschen um einstweilige Aufhebung des Kartoffelbrennverbots Rechnung zu tragen;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen,

beschließt:

§. 1. Das Brennen von Kartoffeln ist provisorisch wieder gestattet, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- a. Wer Kartoffeln brennen will, muß im Besitze eines Brennpatentes nach §. 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852 sein.
- b. Wer nur selbstgepflanzte Kartoffeln brennen will, muß ein Brennpatent besitzen, für das eine Gebühr von Fr. 25 bis Fr. 50 zu bezahlen ist.

c. Wer außerdem noch von Andern angekaufte Kartoffeln brennen will, bedarf eines Patents, für das eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 100 zu bezahlen ist.

25. Nov.
1861.

Das Brennen von Kartoffeln ohne Patent ist unter allen Umständen untersagt.

Ebenso ist den Wasserbrennern untersagt, Kartoffeln an Zahlungsstatt anzunehmen, oder solche mit Branntwein zu bezahlen.

§. 2. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 unterliegen den in den §§. 69 und 71, Ziffer 4, des Wirthschaftsgesetzes aufgestellten Bußen von Fr. 20 bis Fr. 200. Der Ertrag dieser Bußen fällt nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 zu einem Drittel dem Verleider, zu einem Drittel der Staatskasse und zu einem Drittel der Spendkasse des Ortes, in welchem die Widerhandlung stattgefunden hat, zu.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 22. August 1860 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Dezember nächstkünftig in Kraft. Sie soll in die Gesetzesammlung eingerückt und überdieß an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 25. November 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

3. Dez.
1861.

G e s e t z ,

betreffend

die Entschädigung der Geschwornen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung des §. 33 des Tarifs in Strassachen
vom 11. Dezember 1852,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt :

§. 1. Die Geschwornen beziehen folgende Entschädigungen :

- a. für die bloße Anwesenheit bei Bildung des Gerichtes (§. 26 des Gesetzes vom 31. Juli 1847) ein Taggeld von Fr. 3;
- b. für die Funktionen als Geschworne (§. 27) für jeden Tag ihrer Anwesenheit am Assisenstige ein Taggeld von Fr. 4;
- c. bei Entfernungen von mehr als einer Stunde vom Assisenstige für jede Session des Geschwornengerichtes eine einmalige Reiseentschädigung für jede Stunde hin und her von Fr. 1;

wobei Bruchzahlen von weniger als $\frac{1}{2}$ Stunde wegfallen, eine halbe Stunde und mehr für eine ganze zählen.

§. 2. Dieses Gesetz, welches den Art. 33 des Tarifs in Strassachen ersetzt, tritt auf den 1. Januar 1861 in

Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden. 3. Dez. 1861.

Bern, den 3. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 10. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber:

Bircher.

3. Dez.
1861.

G e s e z

über

den Bestand des Central-Instruktions-Corps.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Stärke und den Bestand des
Central-Militär-Instruktions-Corps gesetzlich festzusetzen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Das Central-Instruktionscorps in Bern besteht aus:
 - a. dem Oberinstruktor;
 - b. dreien Instruktionsgehülften mit Offiziersgrad;
 - c. einem Garnisonsadjutant mit Offiziersrang;
 - d. höchstens 25 Unterinstruktoren, wovon 3 Offiziersrang haben dürfen.
- 2) Die Besoldung des dritten Instruktionsgehülften ist gleich derjenigen des Zweiten (§. 23 des Gesetzes vom 28. März 1860).
- 3) Der Oberinstruktor wird durch den Großen Rath und die Instruktionsgehülften durch den Regierungsrath, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Die Anstellung und Entlassung der Unterinstruktoren geschieht durch den Direktor des Militärs; diese haben keine bestimmte Amtsdauer.
- 4) Durch gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist und das sofort in Kraft tritt, sind aufgehoben:

- a. Beschluß des Regierungsrathes über die Organisation des Instruktionpersonals vom 1. Christmonat 1834. 3. Dez. 1861.
- b. Beschluß des Großen Rathes vom 4. Mai 1841 über Vermehrung des Instruktionpersonals.

Bern, den 3. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 10. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Wigh.

Der Rathschreiber,

Bircher.

3. Dez.
1861.

G e s e t z ,
betreffend
die Schützengesellschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß der Unterricht im Schießen, welchen die Scharfschützen im Militärdienst erhalten, allein nicht ausreicht, um dieselben zu tüchtigen Schützen heranzubilden, sondern daß hiezu auch eine fortgesetzte Uebung in den Schützengesellschaften erforderlich ist,

daß es aber auch Pflicht des Staates ist, die Schützengesellschaften, welche als Schulen zu Bildung guter Schützen wesentlich zur Hebung des schweizerischen Wehrwesens beitragen, in angemessener Weise zu unterstützen,

in theilweiser Ergänzung der Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und in Modifikation der bestehenden Vorschriften über das Schießwesen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. In jedem Amtsbezirk soll wenigstens eine Schützengesellschaft gebildet werden.

Jeder Scharfschütze im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, mit Ausnahme der Frater und Spielleute, ist verpflichtet, einer Schützengesellschaft, welche den

Anforderungen dieses Gesetzes und den infolge desselben zu erlassenden Reglementen und Verordnungen entspricht, anzugehören.

3 Dez.
1861.

In Amtsbezirken, wo keine Schützengesellschaften bestehen, sind die Scharfschützen verpflichtet, eine solche zu bilden.

Der Eintritt in eine Schützengesellschaft steht jedem Schweizerbürger frei, der nach bernischen Gesetzen den Zustand der Ehrenfähigkeit genießt und im Kanton wohnhaft ist. Zum Eintritt sind verpflichtet alle Scharfschützen des Auszugs, der Reserve und der Landwehr, ohne Ausnahme des Ranges und Grades, ferner die Rekruten des Scharfschützenkorps.

Art. 2. Diejenigen, welche in das Scharfschützenkorps einzutreten wünschen, müssen, außer der vorgeschriebenen militärischen Prüfung, sich bei dem Kommandanten der Scharfschützen ausweisen, daß sie die letzten zwei Jahre einer Schützengesellschaft angehört, die Schießübungen besucht und die nach dem Reglement vorgeschriebene Anzahl Schüsse gethan haben.

Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Fällen gemacht werden, wo es dem Aspiranten unmöglich gewesen ist, einer hiesigen Schützengesellschaft anzugehören.

Art. 3. Der Staat unterstützt die Schützengesellschaften, welche den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften nachkommen, mit einem jährlichen Beitrage von Fr. 15,000.

3. Dez.
1861.

Art. 4. Bei Neubauten zu Schießübungen leistet der Staat einen Beitrag bis auf 10 %, nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen und vorbehältlich der Genehmigung von Plan und Devis durch den Regierungsrath.

Uebrigens leistet der Staat entsprechende Ehrengaben für gut eingerichtete Freischießen.

Art. 5. Die Kirchgemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften im Sinne des Art. 3 bilden, oder solche bereits bestehen, sind verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeltlich anzuweisen (§. 89 der Militärorganisation).

Entstehen hinsichtlich der Anweisung von Schießplätzen Anstände, so liegt der Entscheid darüber dem Regierungsrathe ob.

Art. 6. Der Regierungsrath ist beauftragt, über die Organisation der Schützengesellschaften mit Beförderung ein Reglement zu erlassen.

Dabei ist namentlich auf die zeitgemäße Entwicklung des Feldschützenwesens hinzuwirken und, in Anerkennung der Berechtigung dieses Systems gegenüber den Stand-
schützen, bei Verabfolgung des Staatsbeitrags an die Gesellschaften und in diesen bei Vertheilung der Gaben an die verschiedenen Waffengattungen (Stand- und Feld-
schützen) ein billiges Verhältniß festzustellen.

Art. 7. Die Vorschriften des Art. 1 finden auf die beim Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes in der Landwehr befindliche Mannschaft keine Anwendung.

Art. 8. Durch dieses Gesetz wird der Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juni 1849 aufgehoben. Dasselbe tritt auf den 1. Januar 1862 in Kraft.

3. Dez.
1861.

Bern, den 3. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

3. u. 20. Dez.
1861.

G e s e t z ,

betreffend

Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung :

1) daß der bisher in den Militärbezirken ertheilte Unterricht der Rekruten nicht diejenigen vortheilhaften Resultate zeigte, um als Vorbereitung für den Unterricht in den Militärschulen zu dienen, und

2) durch Einführung der Präzisionswaffen bei der Infanterie der Rekrutenunterricht eine sorgsamere Aufmerksamkeit erfordert, als sie in den Bezirken zu erreichen ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

§. 1. Die Einschreibung und Ausscheidung der militärpflichtigen Mannschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer Militärpflicht erfolgt mit dem Antritte ihres 20. Altersjahres.

§. 2. Der erste Militärunterricht der Rekruten der Infanterie, der Scharfschützen und der Spezialwaffen, in so weit er für die letztern dem Kantone obliegt, wird in Bern ertheilt, wogegen der bisher in den Bezirken ertheilte Rekrutenunterricht wegfällt.

§. 3. Jeder zum Waffendienst tüchtige Militärpflich-

tige, der das 21. Altersjahr angetreten hat, ist gehalten, 3. u. 20. Dez. den Rekrutenunterricht zu bestehen. 1861.

§. 4. Für den Rekrutenunterricht der Füsilier sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden (Art. 62 der eidgen. Militärorganisation).

§. 5. Die Rekruten der Spezialwaffen und der Scharfschützen haben vor ihrem Eintritt in eine eidgenössische Militärschule während höchstens einer Woche einen Vorunterricht gemäß den bestehenden eidgen. Reglementen zu bestehen.

§. 6. Bei dem Unterrichte der Infanterierekruten und dem Vorunterricht der Scharfschützenrekruten ist die Mannschaft im Scharfschießen zu üben, zu welchem Zwecke der Staat wenigstens an Munition verabfolgt:

auf jeden Füsilier	20 Patronen.
" " Jäger	30 "
" " Scharfschützen	40 "

§. 7. Als Folge der Aufhebung des Rekrutenunterrichts in den Bezirken sind die Stellen der Bezirksinstruktoren aufgehoben.

§. 8. Jeder Militärbezirk hat die erforderliche Anzahl Sektionschreiber. Es gehen alle durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen Verpflichtungen und Rechte der Bezirksinstruktoren an dieselben über. Sie führen die militärische Administration ihrer Sektionen und stehen unter den Befehlen des Bezirkskommandanten. Sie werden auf den Vorschlag des Leitern vom Direktor des Militärs ernannt.

3. u. 20. Dez.
1861.

§. 9. Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Militärorganisation und namentlich die §§. 14, 16, 19, 76, 77, Ziffer 1, 135 und 136 sind aufgehoben.

Dieses Gesetz selbst tritt in Kraft sobald dasselbe nach Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegt und von diesem genehmigt worden sein wird.

Bern, den 3. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Prüfung des aus 9 Paragraphen bestehenden, vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. Dezember 1861 erlassenen Gesetzes, betreffend Aufhebung der Rekruteninstruktion in den Bezirken,

auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements und in Anwendung von Art. 20, Ziffer 4, der Bundesverfassung und Art. 134 der schweizerischen Militärorganisation,

anerkennt:

Daß dieses Gesetz Nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1830 und der dem Kanton Bern obliegenden bundesgemäßen Ver-

pflichtungen entgegen ist, weshalb dasselbe sofort in 3. u. 20. Dez.
Vollziehung gesetzt werden kann. 1861.

Bern, den 20. Christmonat 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nachdem vorstehendes Gesetz unterm 20. dieses Mo-
nats vom schweizerischen Bundesrathe genehmigt wor-
den ist,

beschließt:

Dasselbe soll in Vollziehung gesetzt und in die
Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

5. Dez.
1861.

G e s e z

über

die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß nach Art. 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859,
betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Land-
sassen, die Vertheilung der dem Jura speziell zur Last
fallenden Heimathlosen durch ein besonderes Gesetz reg-
lirt werden soll,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und
des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf
diesjenigen Heimathlosen, welche speziell dem jurassischen
Landestheile, mit Inbegriff der Amtsbezirke Biel und
Neuenstadt und der mit dem Amt Büren vereinigten
Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben zur Last
fallen, sei es, daß dieselben bei der Einbürgerung,
welche in Gemäßheit der gesetzlichen und administrativen
Verfügungen vom 29. April und 18. September 1816,
17. und 28. Juni 1820 stattgefunden hat, unberücksich-
tigt geblieben, sei es, daß diese Fälle von Heimathlosig-
keit erst seither entstanden sind (§. 24 des Gesetzes vom
8. Juni 1859).

5. Dez.
1861.

Art. 2. Zum Behuf ihrer Einbürgerung ist ein genauer Etat der fraglichen Heimathlosen, mit Rücksicht auf Alter, Familienstand, Aufenthalt u. zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Zwecke die Behörden, unter denen die betreffenden Personalregister stehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Bei Individuen, bei denen die Bedingungen der Verschollenheit vorhanden sind (Satz. 15 C.), ist ungesäumt auf amtlichem Wege die Verschollenheitserklärung einzuleiten.

Art. 3. Von diesem Etat werden vorab ausgeschieden:

- 1) Diejenigen Heimathlosen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ghepolizei, oder aus andern Gründen heimathlos geworden sind. Diese verbleiben ausschließlich und mit sofortigem vollem Bürgerrecht der Bürgergemeinde des betreffenden Orts.
- 2) Diejenigen Heimathlosen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden angehören. Auch diese erhalten einfach ihre angestammten Bürgerrechte zurück.

Art. 4. Die Heimathlosen, welche nicht nach Mitgabe des Art. 3, Ziffer 1 und 2, eingebürgert werden, sind auf folgende Weise unter sämtliche Gemeinden zu vertheilen.

- 1) Vorab ist jede Bürgergemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, verpflichtet, einen Heimathlosen zu übernehmen. Da aber die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimathlosen diejenige der im Jura (Art. 1) existiren-

5. Dez.
1861.

den Bürgergemeinden nicht erreicht, so wird bezüglich der Vertheilung unter die Lektoren das Loos entscheiden, wobei folgendes Verfahren stattfindet: Es wird für jede Gemeinde ein Loos gemacht und sodann vorerst zur Ziehung von so viel Loosen geschritten, als die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimathlosen beträgt. Hierauf wird mit der Ziehung des Looses unter den übrigen Gemeinden fortgefahren und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt, nach welcher allfällig später zum Vorschein kommende Heimathlose zu vertheilen sind. Diese Reihenfolge der Gemeinden nach dem Loos bildet also auch für die Zukunft Regel, und zwar so lange, bis jede Gemeinde auf solche Weise einen Heimathlosen zur Einbürgerung erhalten haben wird.

- 2) Nachdem auf solche Art dieser erste Vertheilungsfaktor vollständig erschöpft sein wird, sollen alsdann die Art. 12, Ziffer 2, Art. 13 u. f. des Gesetzes vom 8. Juni 1859, betreffend die Vertheilung der Heimathlosen unter die Gemeinden, auch für den Jura (Art. 1) Regel machen.

Art. 5. Die gegenwärtigen und spätern Findelkinder werden in Rücksicht auf ihre Einbürgerung den übrigen Heimathlosen gleich behandelt.

Art. 6. Nachdem die Vertheilung auf solche Weise festgesetzt sein wird, hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten, woraufhin der Lektore jeder Gemeinde das Resultat der Verloosung mittheilen wird. Den Betreffenden wird zu ihrer Legitimation ein von der Staatsbehörde auszustellender Akt ausgefertigt, der hinsichtlich seiner Bedeutung und Wir-

fung dem Bürgerrechtsbriefe gleichkommen soll. Mit dem Datum dieses Aktes beginnt die definitive Einbürgerung. Die Neueingebürgerten werden in die Bürgerrollen eingetragen.

5. Dez-
1861.

Art. 7. Die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 27, 28, 29 und 31 des Gesetzes vom 8. Juni 1859 gelten auch für diejenigen Heimathlosen, welche speziell dem Jura zur Last fallen und deren Einbürgerung und Vertheilung durch gegenwärtiges Gesetz reglirt wird.

Letzteres tritt sofort provisorisch in Kraft.

Vom Großen Rathe in erster Berathung genehmigt, dasselbe ist also nach 3 Monaten wieder vorzulegen.

Bern, den 5. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und vorläufig in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 10. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

9. Dez.
1861.

G e s e t z

über

die Entschädigung der Bezirkskommandanten, ihrer
Sektionschreiber und die Besoldung der In-
struktionsunteroffiziere.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung der Bestimmungen über die Entschä-
digung der Bezirkskommandanten, ihrer Sektionschreiber
und die Besoldung der Instruktionsunteroffiziere,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Bezirkskommandanten werden vom Re-
gierungsrathe auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt;
sie beziehen für ihre Verrichtungen in der Militär-
Administration 35 Taggelder zu Fr. 6 = Fr. 210 und
für Aushebungs-Musterungen und Inspektionen, denen
sie beizuwohnen berufen sind, Sold und Verpflegung
nach ihrem Grade.

§. 2. Die Sektionschreiber in den Militärbezirken
erhalten für Besorgung der Militär-Administration ihrer
Sektionen eine jährliche Entschädigung:

Die der ersten Klasse	. . .	Fr. 50
„ „ zweiten „	. . .	„ 40
„ „ dritten „	. . .	„ 35

9. Dez.
1861.

Der Gesamtbetrag dieser Entschädigungen darf Fr. 11,000 nicht übersteigen. Die Klassifikation der Sektionschreiber geschieht durch den Direktor des Militärs nach Mitgabe des Umfanges der Sektionen und der Anzahl der Militärpflichtigen derselben. Sie besorgen ihre Dienstverrichtungen in bürgerlicher Kleidung. Ausnahmen gestattet die Militärdirektion.

§. 3. Die Befoldung der Instruktionsunteroffiziere (Unterinstruktoren) beträgt täglich:

Für die erste Klasse . . .	Fr. 3. —
„ „ zweite „ . . .	„ 2. 50
„ „ dritte „ . . .	„ 2. —

nebst einer Mundportion; sie erhalten überdieß ordonanzmäßige Bekleidung und Bewaffnung.

§. 4. Jeder Unterinstruktor erhält für seine Person in der Kaserne militärisches Quartier, Beheizung und Beleuchtung.

§. 5. In amtlichen Dienstverrichtungen außerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises Bern, wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt, werden dem Oberinstruktor und den Instruktionsgehülften nach Mitgabe von §. 35 des Gesetzes vom 28. März 1860 ihre Kosten vergütet. Die Unterinstruktoren erhalten in solchen Fällen eine tägliche Soldzulage von Fr. 3 mit reglementarischer Verpflegung, sie können überdieß die Kosten ihrer Post- und Eisenbahnfahrten in Rechnung bringen. Wenn weder Post noch Eisenbahn benutzt werden, so beziehen sie eine Vergütung von Rp. 50 per Wegstunde.

§. 6. Bei besonderer Befähigung, oder nach einer 10jährigen Dienstzeit, ist der Regierungsrath ermächtigt,

9. Dez.
1861. einem Unterinstruktor den Unterlieutenantsgrad zu ertheilen, in Folge dessen der Betreffende eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 300 erhält, sich aber auf eigene Kosten ordonnanzmäßig zu bekleiden und auszurüsten hat. — Die Gesamtzahl dieser Offiziere darf jedoch nie mehr als drei betragen.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1862 in Kraft und es wird durch dasselbe jenes vom 7. März 1853 aufgehoben.

Bern, den 9. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

G e s e t z9. Dez.
1861.

über

**Organisation, Bestand und Besoldung des
Landjäger-Korps.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Landjägerkorps eine seiner Aufgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich dessen Besoldung den veränderten Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Revision des Dekretes über den Bestand und die Besoldung des Korps der Landjäger vom 17. Christmonat 1846;

auf den Antrag der Justiz- und Polizei-Direktion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1. Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf militärischem Fuße eingerichtet und steht daher unter militärischer Mannszucht und Subordination.

9. Dez.
1861.

§. 2. Der Bestand des Korps ist folgender :

- 1 Kommandant des Korps, mit dem Grade eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers.
- 1 Oberlieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.
- 6 Wachtmeister.
- 16 Korporale.
- 250 bis 260 Gemeine.

Dieser Bestand darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt oder vermindert werden. Dagegen ist der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentlichen und dringenden Fällen provisorisch eine Verstärkung eintreten zu lassen.

§. 3. Um in das Korps aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich :

- 1) Das schweizerische Bürgerrecht.
- 2) Das zurückgelegte 23. Altersjahr.
- 3) Der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- 4) Guter Leumund.
- 5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen.
- 6) Gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig, ledigen Standes sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann haben muß, um in das Korps aufgenommen werden zu können, wird der Regierungsrath reglementarisch bestimmen.

9. Dez.
1861.

§. 4. Die Offiziere des Korps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizei-Direktion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beieidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein.

Der Korps-Kommandant hat seinen Sitz in der Hauptstadt.

§. 5. Die Rekrutirung besorgt der Korps-Kommandant. Die definitive Annahme eines Mannes in das Korps, die Beförderungen bis und mit dem Grade des Feldweibels, so wie endlich die Entlassung der Gemeinen und der Unteroffiziere, mit oder ohne Pension, nach den Bestimmungen des Reglements, finden auf den Rapport und Vorschlag des Korps-Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Jeder definitiv in das Korps aufgenommene Mann wird von dem Kommandanten auf den vorgeschriebenen Diensteid beieidigt.

§. 6. Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Korps, so wie namentlich sowohl die militärische als die polizeiliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens ist Sache des Korps-Kommandanten, an welchen sämmtliche Verfügungen, Weisungen, Aufträge

9. Dez.
1861.

und Befehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

Der Korps-Kommandant hat eine Personal- oder Realkautions bis zum Belaufe von Fr. 10,000 zu leisten.

§. 7. Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Dépôt des Korps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters; sie sind gehalten, desselben Aufträge und Befehle in Sachen des Polizeidienstes pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der reglementarischen Disciplinarbefugniß des Regierungsstatthalters unterworfen.

§. 8. Für Disziplinfelder, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des Landjägerkorps ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Ueberweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Bericht des Korps-Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe ihrer reglementarischen Kompetenz bestraft.

Dienstfehler der Landjäger sind nach den Vorschriften des Landjäger-Reglements zu bestrafen.

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafkompetenz eines eidgenössischen Obersten, der Kommandant des Korps diejenige eines Bataillonskommandanten.

§. 9. Das Landjägerkorps wird, mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

9. Dez.
1861.

Die Unteroffiziere und Gemeine erhalten :

A. An Bekleidung.

Jährlich ein Paar Tuchhosen mit Kamaschen, ein Paar Halbtuchhosen und eine Halsbinde;
alle drei Jahre zwei Waffenröcke;
alle vier Jahre eine Kopfbedeckung;
alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Ärmeln und Kapuze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. An Bewaffnung.

Ein gezogenes doppeläufiges Feueergewehr,
ein Seitengewehr,
eine Weidtasche, } mit Zugehörde.

Ferner erhält jeder Unteroffizier und Gemeiner vom Staate ein Schließzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diesem Paragraph angeführten Armaturgegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Militärdirektion durch die Zeughausverwaltung geliefert. Die Monturgegenstände anzuschaffen und die erforderlichen Kredite beizubringen ist Sache des Direktors der Justiz und Polizei.

§. 10. Die Offiziere des Landjägerkorps haben gegenüber dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung.

9. Dez.
1861.

Auch die Unteroffiziere und Gemeine haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten dagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden nähern Bestimmungen.

§. 11. Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere und Gemeine werden kasernirt. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere und Gemeine erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglements.

§. 12. Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, so wie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w., bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Korps vollständig abzugeben und ist für selbst verschuldete Beschädigung oder Verderbniß jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Verfluß der bestimmten Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.

§. 13. Die kranke Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattfinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Korpskommandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse fließen.

9. Dez.
1861.

§. 14. An fixer Besoldung erhält :

Der Korps-Kommandant, jährlich	Fr	2500. — bis 3000
„ Oberlieutenant, „ „		2000. —
„ Unterlieutenant, „ „		1600. —
„ Feldweibel, täglich	„	3. —
Ein Wachtmeister, „ „		2. 70
„ Korporal, „ „		2. 40
„ Gemeiner, „ „		2. 20
„ Rekrute während seiner In-		
struktionszeit, täglich . . .	„	1. 50

In den Fällen von Wohnungsänderung wird den Landjägern (Gemeinen) eine Entschädigung zugesichert, welche das Reglement festsetzen wird.

§. 15. Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt :

- 1) den Offizieren und dem Feldweibel die Auslagen für nöthige Dienstreisen nach den nähern Bestimmungen des Reglements ;
- 2) den Wachtmeistern für Divisionsreisen täglich Franken 2. 70 ;
- 3) den Korporalen, welche zu außerordentlichen Sektionsreisen beordert werden, täglich Fr. 2. 40.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Fälle können nur nach spezieller Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabsolgt werden.

§. 16. Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern u. dgl., werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Rekompensen aus der Justizkasse

9. Dez.
1861.

des betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet; ebenso die Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen nach den bestehenden Vorschriften.

Ueberdies ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Landjägern, welche sich durch besondern Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.

§. 17. Verleideranteile an eingegangenen Bußen bei Uebertretungen der Zoll- und Ohmgeld-, Lotterie-, Jagd-, Fischerei-, Straßen- und Wasserbaupolizei-Gesetze, der Gewerbeordnung und der Verordnung, betreffend die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, so wie in Fällen unbefugten Verkaufs oder Destillirens geistiger Getränke, fallen den Landjägern zu.

§. 18. Der Staat leistet an den Landjäger-Invalidentfonds einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500.

§. 19. Der Regierungsrath ist beauftragt, über die nähere Organisation und Administration des Landjägerkorps mit Beförderung ein Reglement zu erlassen, welches die Direktion der Justiz und Polizei unter Mitwirkung des zu ernennenden Korps-Kommandanten auszuarbeiten und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen hat.

In gleicher Weise wird die Direktion der Justiz und Polizei eine allgemeine Dienst-Instruktion für das Landjägerkorps ausarbeiten und erlassen.

Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen, insofern sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Wider-

spruche sind, in Kraft. Auch die Vorschriften des Strafprozesses werden durch dasselbe nicht berührt.

9. Dez.
1861.

§. 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1862 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- 1) Das Dekret über den Bestand und die Befoldung des Landjägerkorps vom 17. Christmonat 1846, jedoch in dem Verstande, daß die durch §. 14 desselben ausdrücklich außer Kraft gesetzten frühern Bestimmungen aufgehoben bleiben.
- 2) Die Bestimmung in §. 2 des Dekretes über die Organisation der Zentralpolizei vom 28. Brachmonat 1832, wonach das Korps der Landjäger unter der Aufsicht und Oberdirektion dieser Behörde stand.
- 3) Die Bestimmung in §. 15 des Befoldungsgesetzes vom 28. März 1860, betreffend die jährliche Befoldungszulage von Fr. 300 für den Chef des Landjägerkorps.

Bern, den 9. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

9. Dez.
1861.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes.

Der Präsident,

V. Nigg.

Der Rathsschreiber,

Bircher.

14. Dez.
1861.

G e s e t z

über

Einführung von Stempelmarken.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, den Wünschen Rechnung zu tragen,
welche sich für die Einführung von Stempelmarken kund
gegeben haben,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Es ist bei nachbezeichneten Akten gestattet,
statt des gewöhnlichen Stempelpapiers Stempelmarken
zu verwenden, welche vom Stempelamt durch Vermitt-

lung der bestellten Stempelverkäufer ausgegeben werden,
als :

14. Dez.
1861.

für Wechsel und andere Arten von Geldanweisungen.

„ Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Geld-
beträge.

„ Frachtbriefe.

„ Vollmachten zu Führung von Prozessen.

„ Oeffentliche Anschläge (Ankündigungen und Bericht-
zettel). (§. 8 des Stempelgesetzes vom 20. März
1834.)

§. 2. Die Stempelmarken sind auf dem betreffen-
den Akte an der Stelle, wo diejenige Namensunterschrift,
durch welche die Stempelpflichtigkeit des Aktes begründet
wird, beigelegt werden soll, aufzukleben und diese Unter-
schrift alsdann in der Weise über die Marken zu führen,
daß solche theils auf die Marke, theils auf den Akt selbst
zu stehen kömmt.

Jede andere Art der Verwendung der Stempelmarken
ist ungültig.

§. 3. Für jeden Akt ist der dem gleichen Formate
gewöhnlichen Stempelpapiers entsprechende Werth an
Stempelmarken zu verwenden. Wird eine Marke von
geringerem Werthe verwendet, so ist der Akt als nicht
gestempelt zu betrachten. Das Nämliche ist der Fall,
wenn Stempelmarken zu solchen Akten verwendet werden,
die nicht in eine der in §. 1 aufgezählten Kategorien
gehören. In beiden Fällen bleiben überdieß die Straf-
bestimmungen des §. 15 des Stempelgesetzes vom 20.
März 1834 vorbehalten.

§. 4. Auf mißbräuchliche Anwendung bereits ge-
brauchter Stempelmarken, so wie auf die Fälschung der-

14. Dez.
1861.

selben kommen die nämlichen Strafen zur Verwendung, welche auf die Fälschung des Stempels gesetzt sind (§. 16 des Stempelgesetzes).

§. 5. Dieses Gesetz tritt vom 1. März 1862 an probeweise auf eine Dauer von drei Jahren in Kraft. Nach Verfluß dieser Zeit unterliegt dasselbe der zweiten Berathung. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben und mit dem Erlass der nöthigen Vollziehungsverordnung beauftragt.

Bern, den 14. Dezember 1861.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Bircher.

Die Vollziehungsverordnung erscheint im folgenden Bande für das Jahr 1862.